FB Informatik Medizinische Informatik



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Projekt: EPA.nrw				
Teilproje				
AP 6	KL.			
	and: nutzrechtliche ergreifenden e			
Proj_EP/ 2_200709	A.nrw-AP6_Au	ısarb-DS-Re	chtl-Anforderungen_V-0-1-	Version: 0-1-2 Datum: 07.09.2007 Uhrzeit: 11:00 Ersteller: Mann
Dokume	ntenhistorie z	eitlich abste		
Version	vom	Kap./Seite	Grund/Hinweis	Durch/Bearbeiter
0-1-2	15.04.2008		Formatierung	Kühn
0-1-1	05.02.2008		Veröffentlichung	Kühn
0-1-0	07.09.2007		Überführung in Projektdokument	Kühn
0-0-9	03.09.2007		Initialversion	Mann
				_
Verweise	e zu anderen [Typ: Ausarbeitung		
Entwurf (e zur aktueller Stand: August urch Bernhard	2007)	esbeauftragte für Datenschutz und In-	
			en , Düsseldorf	



Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Projekt: EPA.nrw
Teilprojekt: AP 6
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
1 von 53

FB Informatik Medizinische Informatik

13



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

1	ın	naitsverzeichnis	
2			
3	1	EINLEITUNG	3
4	2	RECHTSBEREICH BETROFFENER PATIENTINNEN UND PATIENTEN	15
5	3	RECHTSBEREICH BETROFFENER ÄRZTINNEN UND ÄRZTE	18
6	4	RECHTSBEREICH VERANTWORTLICHE STELLE	21
7	5	ERTEILUNG EINER WIRKSAMEN EINWILLIGUNG DURCH DIE PATIENTI	NNEN UND
8	PA	TIENTEN	29
9	6	SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNGSERKLÄRUNG	33
10	7	INHALT DER EEPA	35
11	8	ZUSAMMENFASSUNG	40
12	9	ANLAGE SONDERFALL: § 291 A SGB V	42

Letzter Bearb.:Kühn Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6 Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite: Dateiname:

Datum vom: 15.04.2008 0-1-2 Version: 2 von 53

1 Einleitung

In den zurückliegenden Jahren hat es verschiedene Versuche gegeben, elektronische Patientenakten einzurichten. Es gibt nach Inhalt, Zweckbestimmung und Nutzern ganz unterschiedliche EPA und zur Realisierung derartiger EPA-Systeme ganz verschiedene Ideen zur Konzeption. Die bisher hier bekannt gewordenen Konzeptionen wiesen zu Fragen nach der Zulässigkeit der damit verbundenen Erhebung und weiteren Verarbeitung personenbezogener medizinischer Daten der Patientinnen und Patienten teilweise erhebliche Lücken und Mängel auf. Von daher besteht ein offenkundiges Interesse bereits zur Vorbereitung einer solchen Konzeption gleichsam als präventiver Datenschutz bestimmte grundlegende datenschutzrechtliche Erfordernisse aufzuzeigen. Dadurch soll es möglich gemacht werden, die Konzeption einer einrichtungsübergreifenden elektronischen Patientenakte (eEPA) und das sie tragende System zumindest in einigen wesentlichen Grundzügen vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Erfordernisse aufzuzeigen.

Für die hiermit korrespondierenden technischen Voraussetzungen wird auf die Ausarbeitung "Technische und organisatorische Anforderungen an sichere EPA-Systeme" verwiesen.

Wie die Erfahrungen und die bisher durchgeführten Erörterungen zeigen, gibt es zahlreiche, voneinander völlig unabhängige Ausgestaltungsmöglichkeiten von EPA-Systemen. Deshalb kann insoweit vorliegend nur ein **Überblick** hinsichtlich der Datenschutzerfordernisse gegeben werden. Allerdings sollen die Hinweise schon so konkret sein, um insbesondere zu verhindern, dass, wie in der Vergangenheit geschehen, mit einem mehr oder minder großen Aufwand Konzeptionen entwickelt werden (vgl. beispielsweise die Konzeption für eine elektronische Fallakte), die u.a. auch aus Datenschutzgründen zumindest in der bisherigen Ausgestaltung so nicht realisiert werden könnten.

1.1 Von den derzeit bereits in Arztpraxen und Krankenhäusern vorhandenen elektronischen Patientenakten (EPA), die durchweg als System auf der primären Ebene der Behandlung angesiedelt sind, unterscheidet sich die einrichtungsübergreifende elektronische Patientenakte (eEPA) mit ihrem System auf einer hiervon rechtlich unabhängigen sekundären Ebene ganz wesentlich.

Projekt: EPA.nrw
Teilprojekt: AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versic Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
Seite: 3 von 53

FB Informatik Medizinische Informatik



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

1.1.1 Die elektronischen Patientenakten in dem Informationssystem einer **Arztpraxis** stehen im engen Zusammenhang mit den konkreten Behandlungen der jeweiligen Patientinnen und Patienten, die diese Praxis aufgesucht haben.

Sie dokumentieren einmal die erfolgten Behandlungen aus der Vergangenheit. Auf diese Dokumentationen kann, soweit für die in der Zukunft liegende neue Behandlung erforderlich, zugegriffen werden. Die Dokumentationen in der Praxis werden in der Regel ergänzt durch Arztbriefe dritter Ärztinnen und Ärzte, durch Laborergebnisse von Pathologen und Laborärzten, durch Krankenhausentlassungsberichte, durch Reha-Abschlussberichte u.a.m..

Gemeinsam ist diesen Datensammlungen bei den einzelnen Ärztinnen und Ärzten, dass sie bezogen den Gesundheitsbereich dezentral gespeichert sind. Sie sind in der Regel extern nicht vernetzt. Ein Online-Zugriff Dritter ist deshalb in der Regel nicht möglich.

1.1.2 Gleiches gilt für die elektronische Patientenakte im Rahmen eines **Krankenhausinformationssystems** (KIS).

Auch hier ist ein Online-Zugriff von Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses in der Regel nicht möglich. Die Datenverarbeitung innerhalb des Krankenhauses im KIS ist den Datenschutzerfordernissen entsprechend durch ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept ausgestaltet. Den beschäftigten Ärztinnen und Ärzten sowie dem übrigen Personal ist über ein Zugriffskonzept nur der Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten möglich, die jeweils im Rahmen der konkreten Behandlung im Einzelfall benötigt werden und erforderlich sind.

 1.1.3 Hinsichtlich der Datensammlungen in den Arztpraxen und den Krankenhäusern gibt es für die betroffenen Patientinnen und Patienten eine klar erkennbare verantwortliche Person oder Stelle (vgl. § 3 Abs. 7 BDSG; § 3 Satz 1 GDSG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 DSG NRW).

An diese einzelnen Personen oder Stellen können sich die betroffenen Patientinnen und Patienten zur Umsetzung und Wahrung ihrer Datenschutzrechte, beispielsweise auf Auskunft, Akteneinsicht, Berichtigung, Sperrung, Löschung u. a. m., wenden.

Projekt: EPA.nrw Letzter Bearb.:Kühn
Teilprojekt: AP 6 Datum vom: 15.04.2008
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Version: 0-1-2
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite: 4 von 53

Medizinische Informatik

FB Informatik

ZTG C

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Für die Datenverarbeitung (und hierbei insbesondere für die Speicherung und Übermittlung) gibt es **gesetzliche** Regelungen, die an den Sachzusammenhang mit der konkreten Heilbehandlung anknüpfen. Neben den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes für die Arztpraxen gilt für die Krankenhäuser beispielsweise noch das Gesundheitsdatenschutzgesetz. Die Ärztinnen und Ärzte sind zudem über die ärztlichen Berufsordnungen u.a. auf die Wahrung des Arzt-Patientengeheimnisses nach § 9 BO verpflichtet (vgl. hinsichtlich der Konsequenz hieraus auch § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Daneben gibt es zahlreiche weitere bereichspezifische Vorschriften für besondere Behandlungssituationen, wie etwa die Regelungen in der Röntgenverordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Krebsregistergesetz u.a.m.

1.2 Demgegenüber ist die einrichtungsübergreifende elektronische Patientenakte (eEPA) eine völlig neuartige Sammlung medizinischer Daten zu einer Person und zu den diese Person in der Vergangenheit behandelnden Ärztinnen und Ärzten.

In dieser Datensammlung sind zwar Dokumente zu Ergebnissen aus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlungen sowie sonstigen Kontakten zwischen Arzt und Patient enthalten. Die Datensammlung der einzelnen eEPA selbst ist in ihrer Gesamtheit jedoch nicht das Ergebnis einer konkreten einzelnen Heilbehandlung, einer einzelnen Reha-Behandlung, eines einzelnen Kuraufenthaltes u.a.m. Sie stellt vielmehr eine Informationssammlung auf Vorrat dar, deren Quelle aus den Dokumentationen der Heilbehandlungen ausgewählte einzelne Dokumente sind. Die eEPA dient zur Befriedigung noch nicht absehbarer Informationswünsche dritter Ärztinnen und Ärzte in der Zukunft, falls in diesen zukünftigen Heilbehandlungsfällen zur Verbesserung oder Beschleunigung der Behandlung ein Unterrichtungsbedarf hinsichtlich der Inhalte der in einer eEPA gespeicherten Dokumente bestehen sollte.

1.2.1 Gleichwohl erscheint es verfehlt, den Inhalt einer solchen eEPA lediglich als Sammlung von Kopien von Dokumenten zu bezeichnen, die im Original oder als Originalkopie in den einzelnen Arztpraxen und Krankenhäusern (zunächst) noch weiterhin gespeichert sind.

Durch die Auswahl der Dokumente aus der Behandlungsdokumentation in der einzelnen Arztpraxis entstehen Informationslücken im Vergleich zum Informationsstand in der einzelnen Arztpraxis. Durch das Hinzufügen von anderen Dokumenten aus anderen Arztpraxen entsteht in der eEPA ein Informationsüberhang im Vergleich zu der einzelnen Arztpraxis. Insgesamt stellt die eEPA damit im Idealfall eine völlig neue, alle ärztliche Behandlungsbereiche der Ver-

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versic Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2

FB Informatik Medizinische Informatik



ZTG C

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

114 gangenheit berührende Sammlung personenbezogener medizinischer Daten zu einer einzel-115 nen Person dar. 116 1.2.2 Weiter gilt auch für die Übermittlung aus einer Arztpraxis in eine eEPA der Grundsatz der Er-117 118 forderlichkeit. Das heißt, aus einer Behandlungsdokumentation sind nur die Teile zu übermit-119 teln, die für die Zweckbestimmung der eEPA erforderlich sind. 120 121 Für die Konzeption der eEPA ist es daher auch zwingend notwendig, die Zweckbestimmung der einzelnen eEPA verbindlich festzuschreiben. Dies sollte in einer Weise geschehen, die die 122 123 Prüfung einer zweckentsprechenden Nutzung der in der eEPA gespeicherten medizinischen Daten ausreichend erlaubt. Es muss für alle Fälle möglich sein zu prüfen und zu entscheiden, 124 ob eine vorgenommene Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung sich noch innerhalb 125 des Zwecks bewegt hat oder als zweckwidrig unzulässig gewesen ist. 126 127 128 Insoweit kommt in Betracht, den Zweck zu beschränken auf weitere ärztliche Behandlungen in 129 der Zukunft, jeweils entsprechend den Wünschen und jeweils unter Mitwirkung der betroffenen 130 einzelnen Patientinnen und Patienten. 131 1.2.3 Weiter ist wesentliches Element einer eEPA, dass die Datensammlung von Informationen aus 132 133 den unterschiedlichen Heilbehandlungen, sei es in Arztpraxen, sei es in Krankenhäusern und 134 sonstigen Einrichtungen, immer zunächst nur auf Vorrat angelegt ist. 135 136 Damit ist zum Zeitpunkt der Anlieferung von Dokumenten in eine eEPA noch offen, wann und 137 für welche konkreten Heilbehandlungsfälle in welchem Umfang Daten aus den angelieferten Dokumenten an dritte Ärztinnen und Ärzte übermittelt werden. 138 139 140 1.2.4 Diese Tatsache hat beispielsweise Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Zugriffskon-141 zepts. 142 143 Wegen des Charakters einer Datensammlung auf Vorrat scheidet der Zugriff von mit einer 144 generellen Erlaubnis ausgestatteten Zugriffsberechtigten auf den Gesamtbestand der eEPA 145 in der Regel grundsätzlich als rechtswidrig und unzulässig aus. Da im übrigen eine eEPA in zeitlicher Hinsicht im Unterschied etwa zu einer elektronischen Fallakte auf eine lebenslange 146 147 Speicherung hin angelegt ist, ist der Zugriff auf den Gesamtbestand einer beispielsweise be-

Projekt: EPA.nrw Letzter Bearb.:Kühn
Teilprojekt: AP 6 Datum vom: 15.04.2008
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Version: 0-1-2
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite: 6 von 53

Fachhochschule FB Informatik

Medizinische Informatik

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

reits zwanzig Jahre bestehenden eEPA mit seinen vielfältigen Zuspeicherungen im Laufe dieser Jahre eigentlich nie für eine etwa im zwanzigsten Jahr durchzuführende konkrete Heilbehandlung im Sinne einer "conditio sine qua non" erforderlich.

152 153

148

149

150

151

Dies bedeutet, dass die für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte dritten Ärztinnen und Ärzten einen Zugriff auf Dokumente in der eEPA nur gezielt und, mit einer zeitlichen Beschränkung versehen, einräumen können.

155 156

157

158

159

160 161

162

154

Bei dieser Sach- und Rechtslage sollte zur Vermeidung von nicht erforderlichen Dritt-Zugriffen auf die eEPA von der Konzeption her, eher der Weg der Einzelübermittlung durch die für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte gewählt werden. Dadurch wird im Hinblick auf die hohe Sensibilität der medizinischen Daten gleichzeitig sichergestellt, dass vor einer Übermittlung eine Zulässigkeitsprüfung hinsichtlich der angeforderten Dokumente aus der eEPA durchgeführt wird. Damit würde im Schadensersatz- und Haftungsfall allerdings auch mit hoher Wahrscheinlichkeit der Vorwurf eines grob fahrlässigen Handelns gegenüber den für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten vermieden.

163 164

165

166

167 168 1.2.5 Von entscheidender Bedeutung ist es daher in diesem Zusammenhang auch, den Inhalt der eEPA im Übrigen in einer Kategorienliste festzuschreiben. Diese sollte einerseits den Bedürfnissen der an der Zweckbestimmung der eEPA ausgerichteten ärztlichen Tätigkeit dienen. Andererseits sind auch die (schutzwürdigen) Belange der betroffenen Patientinnen und Patienten ausreichend zu berücksichtigen.

169 170

171

172

Eine derartige Festlegung schließt gleichzeitig eine Positivliste der Quellen mit ein, aus denen Unterlagen zur Speicherung in die eEPA übermittelt werden.

173 174

175 176 Dies hat zur Folge, dass neben den aufgelisteten Unterlagen keine weiteren medizinischen Daten an die eEPA übermittelt und dort gespeichert werden dürfen. Ebenso scheiden andere Quellen, die möglicherweise auch über medizinische Informationen verfügen, als Quellen für eine Übermittlung an die eEPA aus. Über die Einhaltung dieser Festlegungen im Konzept der eEPA haben die für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte zu wachen.

178 179

180

181

177

Als Ausnahmeregelung käme allenfalls eine Öffnungsklausel im Konzept in Betracht, in der im 1.2.6 Einverständnis mit der für die eEPA verantwortlichen Person sowie mit den betroffenen Pati-

Projekt: EPA.nrw AP 6 Teilprojekt:

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

Fachhochschule **FB** Informatik

Medizinische Informatik

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

entinnen und Patienten ausnahmsweise die Zuspeicherung eines medizinischen Dokuments in die eEPA im Einzelfall konkret zugelassen wird.

184 185

186

182

183

Auch der Kreis der möglichen Nutzer einer eEPA ist in einer Kategorienliste festzuschreiben. 1.2.7 Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der von den betroffenen Patientinnen und Patienten abzugebenden Einwilligungserklärungen zur Anlage einer eEPA.

187 188 189

190 191

192 193

Durch Vorlage einer solchen Liste können die betroffenen Patientinnen und Patienten vor Abgabe der notwendigen Einwilligungserklärungen erkennen, welcher Personenkreis als Empfänger ihrer zukünftig in der eEPA gespeicherten medizinischen Daten in Betracht kommt und mit welchen Anfragen aus welchem Personenkreis sie andererseits möglicherweise rechnen müssen.

194 195

196

197

198

199

Im Zusammenwirken mit den für ihre eEPA verantwortlichen Personen können die betroffenen Patientinnen und Patienten auch erreichen, dass für ihre eigene eEPA, ausgehend von der generellen Kaeorienliste der Datenempfänger, eine individuelle Liste der von den jeweiligen Patientinnen und Patienten gewünschten individuellen Empfängern erstellt und gepflegt wird, das heißt entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der betroffenen Patientinnen und Patienten tagaktuell geändert wird.

200 201

202

203 204

205

1.2.8 Eine jederzeitige Sperrung einzelner Empfänger auf der Liste muss deshalb möglich sein. Wenn betroffene Patientinnen und Patienten sich entscheiden, einem potentiellen Empfänger das Vertrauen zu entziehen, muss verhindert werden, dass ein solcher Empfänger gleichwohl noch Daten aus der eEPA erhält. Hierfür ist die technische Möglichkeit einer Sperrung notwendig.

206 207 208

209

210

211

Die betroffenen Patientinnen und Patienten können aus dem gleichen Grund verlangen, dass auch einzelne Dokumente (etwa ein Arztbrief eines Psychotherapeuten) für den aufgelisteten Empfängerkreis generell oder auch in Auswahl für eine bestimmte Zeit (oder auch generell bis auf Widerruf) gesperrt wird.

212 213

214

215

1.2.9 Können diese Wünsche der betroffenen Patientinnen und Patienten von den für eine solche eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten aus medizinischen Gründen nicht mitgetragen werden, muss den für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten das Recht eingeräumt

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

FB Informatik Medizinische Informatik

216

217

218

219220221

222

223

224

225226

227228

229230

231

232233

234235

236

237

238

239240241

242

243

244

245

246247

248249



Zentrum für T

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

sein, je nach medizinischer Einschätzung der Auswirkungen einer solchen Sperrung dann auch gegebenenfalls die eEPA (vorübergehend) ganz zu sperren. Der Grund hierfür könnte etwa sein, dass durch Sperrung eines inhaltlichen Teils der eEPA andere gespeicherte Dokumente in der eEPA möglicherweise unrichtig geworden sind. In einem solchen Fall muss die Konzeption für eine solche Datenverarbeitungssituation ein Verfahren vorsehen, innerhalb dessen, etwa durch eine gutachterliche Schiedsentscheidung, die offene Frage der Sperrung mit der Folge einer Gesamtsperrung für beide Teile verbindlich entschieden wird. 1.2.10 Wenn die betroffenen Patientinnen und Patienten mit diesem Ergebnis der vollständigen Sperrung der eEPA nicht einverstanden sein sollten, bleibt ihnen nur die Möglichkeit, die Einwilligungserklärung zur Anlage der eEPA insgesamt zu widerrufen. Die dann im Raum stehende Frage nach dem weiteren Umgang mit dem (sonstigen) Inhalt der eEPA wäre konzeptionell gesondert zu regeln. 1.2.11 Die für diese eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte ihrerseits können nach einer Schiedsentscheidung, die sie aus medizinischen Gründen für nicht tragbar halten, die übernommene Verpflichtung hinsichtlich dieser eEPA niederlegen. Die Folgen einer solchen Niederlegung sind in der Konzeption des EPA-Systems klar zu regeln. Grundsätzlich gilt, dass, solange die eEPA noch existiert, eine dem Arzt-Patientengeheimnis unterliegende Person für diese verantwortlich sein muss. 1.2.12 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch darauf, dass aus der Diskussion auch Speicherungsmodelle für die eEPA bekannt sind, die die Entscheidung, ob und welche medizinischen Dokumente in der eEPA gespeichert sein sollen, allein in die Entscheidung der betroffenen Patientinnen und Patienten stellt. Ein solches "Modell" wird jedoch von Ärztinnen und Ärzten als für die medizinische Praxis unbrauchbar bezeichnet, da eine derartige Datensammlung im Hinblick auf die Realisierung

Projekt: EPA.nrw Letzter Bearb.:Kühn
Teilprojekt: AP 6 Datum vom: 15.04.2008
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Version: 0-1-2
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite: 9 von 53

der Wunschvorstellungen der Patientinnen und Patienten nur selten die für die medizinische

Behandlung benötigten Daten in dem erforderlichen Umfang tatsächlich enthält. Die hieraus

Fachhochschule **FB** Informatik

Medizinische Informatik

250

251 252

253

254 255

256

257

258

259

260

261 262 263

264

265

266

267

268 269

270

271

272

273

274

275 276 277

278

279 280

281

282 283

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

resultierenden Informationslücken hinsichtlich der medizinischen Erkenntnisse in einer solchen eEPA dürften nach Einschätzung der Ärztinnen und Ärzte jedoch die Nutzung einer derartigen eEPA für die medizinische Praxis unbrauchbar machen (Modell patientenbezogene eEPA).

Aus diesem Grunde mit bestehen grundlegende datenschutzrechtliche Bedenken gegen EPA-Systeme auf der Grundlage von § 291 a SGB V (vgl. Nr. 9 "Anlage", Seite 40 ff.).

1.2.13 Allerdings ist auch das Gegenmodell eines ausschließlich von den Erfordernissen der ärztlichen Praxis und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten bestimmten Inhalts der eEPA unter Ausschluss einer Mitwirkung der betroffenen Patientinnen und Patienten nicht realisierbar (Modell arztbezogene eEPA).

In diesem Modell würde dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten durch die konsequent durchgehende Letzt-Entscheidung der Ärztinnen und Ärzte kein Raum mehr gegeben. Das Grundrecht auf Datenschutz wäre in diesem hochsensiblen Informationsbereich für die Betroffenen praktisch ohne Inhalt und damit in seinem Kernbereich wesentlich eingeschränkt.

Die eEPA als zusätzliche Datensammlung über medizinische Daten im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen stellt einen so schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten dar, dass sie nicht verpflichtet werden können, ihn einfach hinzunehmen. Die Patientinnen und Patienten können vielmehr frei und unabhängig von Ärztinnen und Ärzten über das Ob und Wie der Anlage einer eEPA zu ihrer Person entscheiden. Von daher kann auch ohne ihre ausdrückliche dokumentierte Mitwirkung die Datensammlung einer eEPA weder aufgebaut noch "betrieben" werden.

1.3 Eine wesentliche Vorfrage für die datenschutzrechtliche Bewertung ist zudem bisher nicht geklärt.

Es handelt sich um die Frage der berufsrechtlichen Haftung für Behandlungsfehler, die aus der Sammlung der eEPA und der Nutzung des Inhalts der eEPA durch die beteiligten Ärztinnen und Ärzte hergeleitet werden könnten. Ob ein Behandlungsfehler vorliegt, der auf die Nutzung der eEPA kausal zurückzuführen ist, dürfte dabei allerdings endgültig häufig nur im

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

Fachhochschule Dortmund FB Informatik

Medizinische Informatik

ZTG C

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Nachhinein, gegebenenfalls durch Einschaltung von Gutachterinnen und Gutachter, im Rechtswege zu klären sein.

Eine solche rechtliche Einschätzung, etwa von Seiten eines Versicherungsunternehmens, hätte bereits jetzt auch Bedeutung für die datenschutzrechtliche Bewertung. Ein Datenverarbeitungssachverhalt, der die jeweils handelnden Ärztinnen und Ärzte zu Schadensersatzleistungen an die betroffenen Patientinnen und Patienten verpflichten würde, dürfte auch unter Datenschutzgesichtspunkten in der Regel grundsätzlich ebenfalls rechtswidrig und unzulässig sein.

Trotz entsprechender Anregungen von Seiten des Datenschutzes ist dieser wichtigen Vorfrage von Seiten der Planer einer eEPA durch Einholung eines Votums von Seiten der Berufshaftpflichtversicherer offenbar bisher nicht nachgegangen worden. Ein entsprechendes Votum wurde der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zumindest bisher auch nicht vorgelegt.

1.3.1 Nach den bisherigen (allgemeinen) Haftungsregelungen sind die Ärztinnen und Ärzte, die Dokumente in die eEPA einstellen, für deren Inhalt in vollem Umfang verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Richtigkeit der in den Dokumenten enthaltenen Daten. Hinsichtlich der Verwendung der so an Dritte übermittelten Daten aus dem Dokument enthält die Einrichtung einer eEPA allerdings eine Besonderheit. Zum Zeitpunkt der Datenübermittlung erfolgt die Übermittlung und weitere Verwendung der in dem Dokument enthaltenen medizinischen Daten nicht für die Nutzung zu einer absehbaren medizinischen (weiteren) Behandlung (z.B. ambulant behandelnder Arzt an das weiterbehandelnde Krankenhaus).

Die eEPA ist durchweg als **Datensammlung auf Vorrat** konzipiert, wobei für die angelieferten Dokumente zum Zeitpunkt der Übermittlung an die eEPA häufig nicht abschließend feststeht, für welche Zwecke dieses Dokument in Zukunft (noch) verwendet werden soll. Das Dokument bleibt in der eEPA gespeichert und kann damit bis zur endgültigen Löschung der eEPA beliebig an (berechtigte) Dritte weiter übermittelt werden.

Diese Verwendung der von ihnen erzeugten und an die eEPA übermittelten Dokumente können die übermittelnden Ärztinnen und Ärzte rein tatsächlich nicht mehr verantworten. Da sie aber gleichwohl haften, müssen sie sich bei der Datenübermittlung freizeichnen. Jedes Doku-

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versic Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
Seite: 11 von 53

Fachhochschule Projektdokument

FB Informatik
Medizinische Informatik



Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

ment, das in die eEPA eingestellt wird, muss deshalb eine **Erklärung an herausgehobener Stelle** enthalten, dass die übermittelnden Ärztinnen und Ärzte für die Verarbeitung und Nutzung ihres Dokuments im Bereich der eEPA keinerlei Haftung übernehmen. Die Verantwortung liegt insoweit bei der für die eEPA verantwortlichen Personen, insbesondere in medizinischer Hinsicht.

1.3.2 Die Haftung der für die einzelne eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte besteht in mehrfacher Hinsicht. Sie haben, insbesondere wenn die anliefernden Ärztinnen und Ärzte eine Haftungs-Freizeichnungsklausel in das angelieferte Dokument eingefügt haben, die Verpflichtung, das angelieferte Dokument auf offenkundige Fehler (beispielsweise Schreibfehler) und inhaltlich zumindest einer Plausibilitäts- und Schlüssigkeitsprüfung zu unterziehen. Bestehende Unklarheiten sind durch Rückfragen bei den anliefernden Ärztinnen und Ärzten zu klären. Um während dieser Zeit nicht haftungsauslösende fehlerhafte Nutzungen des Dokuments zuzulassen, haben die für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte das angelieferte Dokument zu sperren. Im Interesse der Haftungsklarheit sollte ein angeliefertes Dokument erst dann für dritte Ärztinnen und Ärzte nutzbar sein, wenn die für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte dieses Dokument durch einen eigenen Verarbeitungsschritt für die dritte Nutzung "freigeben".

Ab diesem Zeitpunkt haben die für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte die volle Verantwortung für die Nutzung des eEPA-Inhalts durch Dritte. Insoweit wäre zu prüfen, ob und in welcher Weise sich die für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte gegenüber den dritten Ärztinnen und Ärzten, an die die Inhalte der eEPA übermittelt werden, ihrerseits entsprechend für die Richtigkeit des Inhalts und die medizinische Nutzbarkeit des Dokuments freizeichnen. Dies könnte durch eine an jedes Dokument an herausgehobener Stelle angehängte Erklärung geschehen, die die Verantwortung für die Nutzung und sonstige weitere Verarbeitung der in dem Dokument enthaltenen Daten in vollem Umfang auf die empfangenden Ärztinnen und Ärzte verlagert. Eine Öffnung des übermittelten Dokuments durch die empfangenden Ärztinnen und Ärzte dürfte erst möglich sein, wenn die erfolgte Kenntnisnahme dieser Freizeichnungsklausel durch die empfangenden Ärztinnen und Ärzte den für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten vorliegt.

Keine Freizeichnungsmöglichkeit dürfte es allerdings für die für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte geben, die angelieferten Dokumente in ihrer Gesamtheit, wie sie in der

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versic Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2

Seite: 12 von 53

Fachhochschule **FB** Informatik

Medizinische Informatik

352

353

354

355

356

357

358 359

360 361

362

363

364 365 366

367

368

369

370

371 372

373

374

375

376 377

378

379

380

381

382

383

384 385

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

eEPA gespeichert sind, daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit sie sich gegenseitig in ihren Inhalten widersprechen. Bei Feststellung derartiger Widersprüche, Displausibilitäten, Unklarheiten etc. sind die hiervon betroffenen Dokumente zu sperren und eine Klärung durch Kontakt zu den anliefernden Ärztinnen und Ärzten herbeizuführen.

Von dieser Verantwortung können sich die für die einzelne eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte nicht freizeichnen, da diese Überprüfung von keiner anderen Person der am eEPA-Verfahren beteiligten Ärztinnen und Ärzte vorgenommen werden kann.

- 1.3.3 Vor einer Konzeption der Datenverarbeitung und der Klärung der datenschutzrechtlichen Fragen sollte daher zunächst geprüft und nachgewiesen werden, dass eine Berufshaftpflichtversicherung zu welchen Prämien bereit ist, das Haftungsrisiko für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte zu übernehmen. Weiter sollte bei einer eEPA-Konzeption geklärt sein, dass die beteiligten Ärztinnen und Ärzte bereit sind, die zusätzlichen Prämien auch zu tragen.
- 1.4 Vor diesem Hintergrund ist bereits einleitend festzuhalten, dass die Einführung eines EPA-Systems zumindest in seinen Rahmenbedingungen vom Gesetzgeber begleitet werden muss.

Nur dieser ist in der Lage einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Ärztinnen und Ärzte sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten herbeizuführen. Wie die Diskussionen und bereits existierenden Konzeptionen zu diesem Thema zeigen, bleiben ansonsten die Datenschutzrechte der betroffenen Patientinnen und Patienten bei der Einrichtung und der Nutzung der Daten aus einer eEPA in der Praxis weitgehend unberücksichtigt.

Ohne solche gesetzlichen Rahmenvorgaben tritt zudem nach meiner Auffassung genau das ein, was das Bundesverfassungsgericht als unvereinbar mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Bürgerinnen und Bürgern bezeichnet hat. "Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß" (BVerfGE 65, 43). Dieser Grundsatz muss vor allem auch dann gelten, wenn es sich bei den in einer eEPA verarbeiteten Daten um den Bereich der hochsensiblen Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten handelt (vgl. § 3 Abs. 9 BDSG, § 28 Abs. 6 und 7 BDSG).

Projekt: EPA.nrw AP 6 Teilprojekt:

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

FB Informatik Medizinische Informatik



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

386

387 388 389

390

Wie die Regelung in § 291 a SGB V zeigt, ist allerdings nicht jede beliebige lückenhafte gesetzliche Regelung geeignet, gültige gesetzliche Rahmenbedingungen für die Datenverarbeitung in einem EPA-System zu schaffen. Umfang und Regelungstiefe sind entscheidend für die Schaffung normenklarer Datenverarbeitungsregeln.

Projekt: EPA.nrw Letzte
Teilprojekt: AP 6 Datum
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versic
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
Seite: 14 von 53

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

2 Rechtsbereich betroffener Patientinnen und Patienten

Die Einrichtung einer eEPA, die Übermittlung von Daten von einzelnen Ärztinnen und Ärzten an die eEPA, die Übermittlung von Daten von der eEPA an Ärztinnen und Ärzte sowie die sonstigen Datenverarbeitungsschritte stellen jeweils einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten dar, der einer wirksamen Rechtsgrundlage bedarf.

398 399

400

401

402

403

404

405

391

392

393

394

395

396

397

2.1 Die Ärztinnen und Ärzte verfügen nicht über eine gesetzliche Erlaubnisnorm, die es ihnen gestatten würde, die bei ihnen aus der Behandlung gespeicherten Daten der einzelnen Patientinnen und Patienten jeweils an eine Datensammlung wie die einzelne eEPA der Patientinnen und Patienten zu übermitteln. Dies bedeutet, dass bereits für die Anlage einer eEPA eine wirksame **Einwilligungserklärung** der betroffenen Patientinnen und Patienten vorliegen muss. Ebenso muss für die Übermittlung jedes einzelnen Dokuments mit personenbezogenen medizinischen Daten an die eEPA die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten vorliegen.

406 407

408

409 410 2.2

Da die eEPA eine eigenständige Datensammlung darstellt, ist für jede Datenübermittlung an die eEPA ebenfalls eine wirksame **Schweigepflichtentbindungserklärung** der betroffenen Patientinnen und Patienten notwendig.

411 412

Für die eigenständige Datensammlung eEPA muss es eine verantwortliche Person geben.

413 414

415 416

417

418

Da dieser Stelle Daten übermittelt werden, die dem Arzt-Patientengeheimnis unterliegen, ist es notwendig, dass die übermittelnden Ärztinnen und Ärzte von den betroffenen Patientinnen und Patienten wirksam von ihrer Schweigepflicht gegenüber dieser für die eEPA verantwortlichen Person oder Stelle entbunden werden, da ansonsten der Tatbestand von § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt wäre.

419

2.3 Zu Beweiszwecken und zum Zwecke der Kontrolle, etwa durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, ist das Verfahren zur Abgabe der notwendigen Erklärungen im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem "Betrieb" einer eE-PA ausreichend zu dokumentieren.

Projekt: EPA.nrw
Teilprojekt: AP 6
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme

Dateiname:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
/ Seite: 15 von 53

Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Fachhochschule **FB** Informatik

Medizinische Informatik

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

424 425

426

427

Den betroffenen Patientinnen und Patienten sind Kopien der abgegebenen Erklärungen zur Verfügung zu stellen. Bei gleichwertiger Beweiskraft kann dies auch auf elektronischem Weg erfolgen.

428 429

430

431

432 433

434 435 2.4

2.5

2.6

Darüber hinaus haben die betroffenen Patientinnen und Patienten verschiedene Datenschutzrechte, die durch privatrechtlichen Vertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können und deshalb gewährleistet sein müssen. Hierzu benötigen sie Adressaten in Gestalt der für die einzelne eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte, denen gegenüber solche Datenschutzrechte auch geltend gemacht werden können. Dies verlangt andererseits, dass die Adressaten bezogen auf das System des Betriebs der eEPA auch rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, die Ausübung und die Umsetzung dieser Datenschutzrechte zu gewährleisten.

436 437

438

439

440

441

442

443

444

445

Das Rechenzentrum, das den Betrieb des Systems der eEPA technisch gewährleistet, scheidet als Adressat für die Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Patientinnen und Patienten allein schon deshalb aus, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechenzentrums den Inhalt der eEPA nicht zur Kenntnis nehmen dürfen. Außerdem ist das Rechenzentrum im Rahmen des Betriebs des Systems der eEPA immer nur Auftragnehmer im Rahmen einer Datenverarbeitung im Auftrag für andere Auftraggeber. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen den für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte sind in der Konzeption für den Betrieb der eEPA zwingend vorzusehen.

446 447

448

449 450 Nicht verwechselt werden dürfen diese Datenschutzrechte der betroffenen Patientinnen und Patienten im System der eEPA (sekundäre Ebene) mit den Datenschutzrechten gegenüber den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den Krankenhäusern im Zusammenhang mit den jeweiligen konkreten Heilbehandlungen (primäre Ebene).

451 452

453

454

455

456 457

Insbesondere können die Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Einrichtung einer eEPA auf die Ausübung ihrer Datenschutzrechte auf der primären Ebene der ärztlichen Heilbehandlung verwiesen werden. Die einrichtungsübergreifende elektronische Datensammlung im Rahmen der Anlage und des Betriebs einer eEPA haben die Betroffenen nicht unter einem wie auch immer ausgestalteten, faktischen Verzicht auf ihre Datenschutzrechte hinzunehmen.

Projekt: Teilprojekt:

Dateiname:

EPA.nrw AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom:

Version: 0-1-2 16 von 53

Fachhochschule Dortmund FB Informatik

Medizinische Informatik

ZTG C

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

 2.7 Soweit die Ausübung und Umsetzung der Datenschutzrechte der betroffenen Patientinnen und Patienten auf der sekundären Ebene der eEPA nicht in gleicher Weise wie auf der primären Ebene gegenüber den behandelnden Ärztinnen und Ärzten vollständig gewährleistet wird, handelt es sich um einen schwerwiegenden Datenschutzmangel, der rechtswidrig und damit geeignet ist, die Anlage einer eEPA und den Betrieb des Systems insgesamt als rechtlich unzulässig erscheinen zu lassen.

2.8 Hinzukommt noch die Beachtung verschiedener Verfassungsgrundsätze, die Voraussetzung für die Ausübung der Datenschutzrechte sind.

Hierbei ist insbesondere der Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung zu nennen. Dies bedeutet, dass die Konzeption vor Einrichtung einer eEPA und weiter fortlaufend im Rahmen des Betriebs des Systems eine Unterrichtung der betroffenen Patientinnen und Patienten verbindlich vorsehen muss. Aufgrund dieser Informationen muss es den betroffenen Patientinnen und Patienten möglich sein, in ausreichendem Umfang zu wissen, wer in welchem Zusammenhang zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang über Wissen aus ihrer eEPA verfügt.

 Außerdem muss den betroffenen Patientinnen und Patienten ein solcher Informationszugang zu den im System der eEPA gespeicherten Daten eingeräumt werden, dass sie vollständig über die für ihre Entscheidungen, beispielsweise über einen Widerruf einer Einwilligungserklärung, notwendigen Informationen aus dem System der eEPA verfügen. Mängel in der Transparenz der Datenverarbeitung sind geeignet, das System der eEPA insgesamt in Frage zu stellen.

Projekt: EPA.nrw Letzter Bearb.:Kühn
Teilprojekt: AP 6 Datum vom: 15.04.2008
Gegenstand: Datenschutzrochtliche Anforderungen an ERA-Systeme Version: 0-1-2

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Version: 0-1-2
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite: 17 von 53

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

3 Rechtsbereich betroffener Ärztinnen und Ärzte

Im Rahmen der Heilbehandlung einer bestimmten Person in einer Arztpraxis werden aus der Behandlung gewonnene Daten in der ärztlichen Dokumentation gespeichert. Diese Daten der betroffenen Patientinnen und Patienten enthalten auch personenbezogene Daten der behandelnden Ärztinnen und Ärzte. So bedeutet das Stellen einer Diagnose, die die Krankheitsursache zutreffend beschreibt, gleichzeitig, vereinfachend ausgedrückt, die Aussage, dass die behandelnde Ärztin gute Arbeit geleistet hat. Im Falle einer fehlerhaften Diagnose hängt daran auch die mögliche Aussage, dass der behandelnde Arzt schlechte Arbeit geleistet hat.

 3.1

Die Übermittlung von Daten aus einer ärztlichen Behandlung und die Speicherung dieser Daten in der eEPA stellen daher immer auch einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Ärztinnen und Ärzte dar. Wenn allerdings auf der primären Ebene der Heilbehandlung die Ärztinnen und Ärzte Dokumente aus dieser Behandlung an dritte Personen und Stellen übermitteln, kann aus der Tatsache der selbst vorgenommenen Übermittlung auf ein Einverständnis mit dieser Preisgabe der eigenen personenbezogenen Daten geschlossen werden, zumal die konkreten Empfänger und der vorgesehene Verwendungszweck in der Regel transparent sind.

Im Gegensatz zu einer Datenübermittlung auf der primären Ebene zwischen verschiedenen an einer konkreten Heilbehandlung beteiligten Ärztinnen und Ärzten haben die betroffenen Ärztinnen und Ärzte es nach der Zuspeicherung in die eEPA nicht mehr in der Hand, in welchem Zusammenhang und an welche dritten Ärztinnen und Ärzte ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Ausübung ihres ärztlichen Berufes in dem konkreten Einzelfall übermittelt werden. Das bedeutet, dass auch die betroffenen Ärztinnen und Ärzte bei dieser Datensammlung auf Vorrat, wie sie eine eEPA darstellt, im Ergebnis nicht mehr wissen können, wer was wann über ihre berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit einem konkreten Behandlungssachverhalt aus der Vergangenheit weiß.

3.2

Daher ist es notwendig, bei der Konzeption des Systems der eEPA Datenschutzvorkehrungen für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der anliefernden Ärztinnen und Ärzte zu treffen.

Projekt: EPA.nrw

Teilprojekt: AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
Seite: 18 von 53

Fachhochschule Dortmund FB Informatik

Medizinische Informatik

ZTG C

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Insoweit muss bei der Anlage einer eEPA auch berücksichtigt werden, dass die Daten aus einer Heilbehandlung zu einer konkreten Person, wenn sie mit deren Zustimmung an die eE-PA übermittelt werden, mit Verwendungseinschränkungen von Seiten der anliefernden Ärztinnen und Ärzte bei Bedarf im konkreten Einzelfall belegt werden können.

3.3 Dies könnten Einschränkungen der Verwendung inhaltlicher Art sein, indem die übermittelten Daten nur im Rahmen einer konkret bezeichneten Heilbehandlung weiter genutzt werden können. Dies können Einschränkungen zeitlicher Art sein, die dem Gedanken Rechnung tragen, dass medizinische Informationen auch zeitlich einem "Verfallsdatum" unterliegen. Dies kann auch eine generelle Beschränkung auf bestimmte Arztgruppen sein ("nur an Urologen", "nur an Orthopäden", "nur an Psychotherapeuten").

3.4 Ungeklärt ist bisher die Frage, ob derartige inhaltliche und zeitliche Einschränkungen in der Nutzung der an eine eEPA übermittelten medizinischen Daten aus Haftungsgesichtspunkten für die übermittelnden Ärztinnen und Ärzte nicht sogar verpflichtend sein müsste. Im Rahmen der Konzeption des Systems der eEPA sind diese Möglichkeiten einer Einflussnahme auf die weitere Verwendung der an eine eEPA übermittelten Daten und Dokumente durch die übermittelnden Ärztinnen und Ärzte zur Gewährleistung der Rechte dieser Ärztinnen und Ärzte entsprechend vorzusehen.

3.5

Ein Sonderfall dürfte schließlich die Frage sein, ob die weitere Verwendung der zu einer eEPA angelieferten Daten von der Zahlung eines "Honorars" durch den Empfänger abhängig gemacht werden kann.

Dies könnte etwa bei der Einspeicherung eines Gutachtens in die eEPA sein, für das in der Vergangenheit ein Honorar gezahlt wurde. Aus zivilrechtlichen Gründen könnte der Auftraggeber des Gutachtens, der die Kosten getragen hat, verlangen, dass die erneute Verwendung dieses Gutachtens durch dritte Personen und Stellen von der Zahlung eines Kostenbeitrags abhängig ist.

Von daher könnten beispielsweise die Gutachterinnen und Gutachter aufgrund des Vertrages zur Erstellung des jeweiligen Gutachtens zivilrechtlich auch bereits gehindert sein, das Gutachten der eEPA zur Verfügung zu stellen.

Projekt: EPA.nrw

Teilprojekt: AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
19 von 53

FB Informatik
Medizinische Informatik



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Diese zivilrechtlichen Vorfragen sollten im Rahmen der Erstellung der Konzeption einer eEPA vorab rechtsverbindlich geklärt werden, da hiervon die datenschutzrechtliche Bewertung der Speicherung und weiteren Verwendung eines solchen Dokuments in einer eEPA abhängen kann.

3.6

Diese Ausführungen werden auch nicht dadurch gegenstandslos, dass es den betroffenen Patientinnen und Patienten – je nach Ausgestaltung des Betriebs einer eEPA – rein tatsächlich durchaus möglich wäre, von den einzelnen Ärztinnen und Ärzten im Vorfeld erhaltene "Papierunterlagen", wie etwa ein Gutachten, ohne Wissen und Zutun ("hinter dem Rücken") der so betroffenen Ärztinnen und Ärzte durch Einscannen und Übermitteln an die eEPA selbst der eEPA beizufügen.

An einer solchen Vorgehensweise wird vielmehr deutlich, dass in der Konzeption des Systems der eEPA die betroffenen Ärztinnen und Ärzte von einer Haftung für die zwar letztlich von ihnen stammenden, aber nicht von ihnen an die eEPA übermittelten medizinischen Daten freigestellt sein müssen, wenn diese von dritten Ärztinnen und Ärzten mit Zustimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten (unter Mitwirkung der für die jeweilige eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte) für eine weitere Behandlung der betroffenen Patientinnen und Patienten genutzt werden.

In einem solchen Fall würde die Haftung für diese Verwendung der medizinischen Daten aus der eEPA zunächst bei den für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten liegen. Ob und inwieweit diese sich insoweit gegenüber den empfangenden Ärztinnen und Ärzten hinsichtlich der Haftung freizeichnen können, wäre in der Konzeption zu regeln, soweit das aufgrund der zivilrechtlichen und versicherungsrechtlichen Vorfragen und Regelungen möglich ist.

Projekt: EPA.nrw

Teilprojekt: AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
20 von 53

4 Rechtsbereich verantwortliche Stelle

Für die ärztliche Dokumentation aus den verschiedenen Behandlungen sind auf der primären Ebene jeweils die behandelnden Ärztinnen und Ärzte in Person für die gespeicherten Daten der Patientinnen und Patienten die verantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG. Für die Datensammlung auf Vorrat, wie es eine eEPA darstellt, auf der sekundären Ebene ist eine verantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Sie ist jedoch ebenfalls zwingend notwendig. Wie auf der primären Ebene muss es eine Ärztin oder ein Arzt in Person sein.

4.1 Bei den in einer eEPA gespeicherten, personenbezogenen medizinischen Daten handelt es sich der Art nach um besondere Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG), die bezogen auf die Herkunft der Daten dem Arzt-Patientengeheimnis unterliegen. Deren Zweckbestimmung ist es, mit Blick auf die Zukunft bei weiteren Heilbehandlungen durch Personen genutzt zu werden, die im Hinblick auf § 203 StGB zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet sind. Deshalb ist es notwendig, dass die für die eEPA verantwortliche Person insoweit zwingend beruflich die Qualifikation besitzt, dass sie Trägerin des Arzt-Patientengeheimnisses sein kann (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Es ist verbindlich in der Konzeption vorzugeben, dass die medizinischen Daten in der eEPA dem Arzt-Patientengeheimnis (weiterhin) unterliegen.

 4.1.1 Nur bei dieser Qualifikation ist der Beschlagnahmeschutz nach der Strafprozessordnung auch für die Datensammlung der eEPA (möglicherweise) in gleicher Weise gewährleistet, wie auf der primären Ebene im Rahmen einer Heilbehandlung.

 4.1.2 Im Übrigen dürfte die Akzeptanz der Datenverarbeitung medizinischer Daten in einer eEPA ganz entscheidend davon abhängen, dass diese Daten der gleichen **doppelten Schutzstufe** wie Daten aus der Heilbehandlung selbst unterliegen. Auch aus der Sicht des Datenschutzes erscheint dieser Wegfall einer ganzen Schutzstufe für derart hochsensible Daten nicht hinnehmbar. Eine auf den Wegfall der zweiten Schutzstufe aufbauende Konzeption eines EPA-Systems würde im Ergebnis zur datenschutzrechtlichen Unzulässigkeit der gesamten Datenverarbeitung zur eEPA führen und wäre zu beanstanden.

Projekt: EPA.nrw
Teilprojekt: AP 6
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
21 von 53

FB Informatik Medizinische Informatik



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

4.2 Um in dieser Hinsicht jeden Zweifel auszuschließen, dass eine derartige zusätzliche, heilbehandlungsunabhängige Datensammlung auf Vorrat dem gleichen Schutz unterliegt wie die Daten der Patientinnen und Patienten in den Händen der heilbehandelnden Ärztinnen und Ärzte, sollte insoweit gesetzlich klargestellt werden, dass die Daten in einer eEPA uneingeschränkt in demselben Umfang durch § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB und die Regelungen der ärztlichen Berufsordnungen geschützt werden.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung erscheint deshalb für die Erstellung der Konzeption eines EPA-Systems vorrangig notwendig.

4.3 Die Aufgaben der für eine eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte sind vielfältig. Die Aufzählung der Erfordernisse ist im Hinblick auf die Variationsmöglichkeiten der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einer eEPA nicht abschließend.

4.3.1 Soweit die zuliefernden Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Datenübermittlung bereits als Metadaten Angaben zur "Verfallzeit" der in den übermittelten Dokumenten enthaltenen medizinischen Daten gemacht haben, sind die übermittelten Dokumente von den verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten daraufhin durchzusehen. Die Einhaltung der angegebenen Verfallzeit ist zu gewährleisten.

Unabhängig hiervon sind alle eingehenden Dokumente auf mögliche inhaltliche Verfallzeiten durchzusehen. Die anliefernden Personen sind bei einem festgestellten Bedarf nach Eingrenzung der zeitlichen Nutzung aufgrund medizinischer Erfordernisse der in dem Dokument enthaltenen medizinischen Daten und Sachverhalte aufzufordern, nach Angaben in Form von Metadaten in dieser Hinsicht zu machen. Die insoweit notwendigen ergänzenden Angaben sind nachzuliefern. Bis zur Klärung dieser Frage ist das Dokument von der für die eEPA verantwortlichen Ärztin mit einem vorläufigen Zeitstempel zu versehen. Nach dem Ablauf des im Zeitstempel angegebenen Zeitraums ist das Dokument vom System automatisch zu sperren.

4.3.2 Soll auf dieses Dokument auf Wunsch der betroffenen Patientin trotz dieser Einschränkungen gleichwohl zugegriffen werden, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Freigabe durch die für die eEPA verantwortliche Ärztin, soweit möglich in Abstimmung mit der anliefernden Ärztin. Hält die für die eEPA verantwortliche Ärztin auf Grund Zeitablaufs die Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen medizinischen Daten aus medizinischen Gründen nicht mehr für

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versic Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2

Fachhochschule

FB Informatik Medizinische Informatik

645

646

647

648

649

650

651 652

653 654

655

656

657 658

659

660 661

662

663

664 665

666

667

668

669

670 671

672

673

674 675

676

677

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

angezeigt, entscheidet die für die eEPA verantwortliche Ärztin abschließend, dass das Dokument mit seinem Inhalt an medizinischen Daten nicht mehr für eine weitere Heilbehandlung genutzt werden darf.

4.3.3 Dies kann die betroffene Patientin nur in der Weise "umgehen", indem sie sich an die behandelnde Ärztin auf der primären Ebene wendet und diese zu einer direkten Datenübermittlung an die von der betroffenen Patientin bezeichnete (dritte) Ärztin veranlasst.

Neben den Datenschutzerfordernissen ist diese Festlegung des Umgangs mit den medizinischen Daten in einer eEPA auch aus Haftungsgründen zwingend geboten. Die für die eEPA verantwortliche Person muss als Ärztin letztlich abschließend entscheiden können, bestimmte Informationen nicht weiterzugeben, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht angezeigt ist. Mit der Datenübermittlung von der eEPA an eine dritte behandelnde Ärztin übernimmt die für die eEPA verantwortliche Ärztin eine (Mit-)Verantwortung für die Datenübermittlung von derartigen medizinischen Sachverhalten.

4.3.4 Dabei ist insbesondere zu beachten, dass mit der Anlieferung eines Dokuments mit medizinischen Daten von einer behandelnden Ärztin an die Datensammlung der eEPA diese behandelnde Ärztin in der Regel keinen Einfluss darauf hat, welche Ärztinnen und Ärzte und welches Krankenhaus diese Informationen in welchem Behandlungszusammenhang in der Zukunft wann nutzen werden.

Im Hinblick auf die großen Gefahren für ihre Gesundheit, die für die betroffenen Patientinnen und Patienten entstehen können, wenn sie von Ärztinnen und Ärzten behandelt werden, die nicht erkannt haben, dass die in einem Dokument der eEPA enthaltenen medizinischen Daten nicht mehr den letzten Stand der körperlichen Befindlichkeit der betroffenen Patientinnen und Patienten wiedergeben, bleibt zunächst die Verantwortlichkeit der anliefernden Ärztinnen für den Inhalt der angelieferten Dokumente bestehen.

In der Regel können sie sich auch nicht von ihrer Verpflichtung gegenüber den in der Vergangenheit bei ihnen in Behandlung gewesenen Patientinnen und Patienten freizeichnen, indem sie ärztliche Dokumente einfach an eine derartige Datensammlung auf Vorrat, wie sie die eE-PA darstellt, herausgeben, ohne dass zum Zeitpunkt der Herausgabe für sie bereits verbind-

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

Fachhochschule

FB Informatik Medizinische Informatik

678

679 680 681

682

683

684

685

686 687

688 689

690

691

692

693

694

695

696

697 698

699 700

701

702

703 704 705

706

707 708

709

710



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

lich feststeht, für welche konkreten Behandlungszwecke diese Informationen bei den dritten Ärztinnen und Ärzten in der Zukunft tatsächlich benötigt werden.

4.3.5 Eine solche Prüfverpflichtung hätten die anliefernden Ärztinnen und Ärzte, wenn sie auf der primären Ebene dasselbe Dokument einer dritten Ärztin zur Verfügung stellen würden. Wenn die darin enthaltenen Daten auch nur zum Teil inaktuell geworden sind, haben die übermittelnden Ärztinnen und Ärzte die empfangenden Kolleginnen und Kollegen mit der Überlassung des Dokuments und gegebenenfalls auch später auf diese Mängel hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit ausdrücklich hinzuweisen. Dieser Grundsatz ist auch bei einer Datenübermittlung an die eEPA zu berücksichtigen.

Ein wesentlicher Unterschied ist allerdings darin zu sehen, dass in der eEPA die übermittelten Dokumente anders als auf der primären Ebene nicht für einen im Zeitpunkt der Speicherung bereits erkennbaren konkreten weiteren Behandlungszweck gespeichert werden, sondern zunächst auf Vorrat vorgehalten werden. Es besteht lediglich für die Zukunft eine Möglichkeit, dass irgendwann diese Daten im Rahmen einer weiteren Heilbehandlung Relevanz besitzen und deshalb aus der eEPA abgefordert werden. Da bei einer solchen Datenübermittlung an die eEPA weder vom Zeitpunkt noch vom Inhalt her bekannt ist, wann zu welchem Zweck und von wem diese Daten zukünftig einmal oder mehrfach genutzt werden, verfügen die anliefernden Ärztinnen und Ärzte nicht über die Informationen, die ihnen eine derartige Prüfung hinsichtlich der Verfallzeit ihrer Daten jeweils **konkret** erlauben würden.

4.3.6 Von daher ist es zwingend erforderlich, dass spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem dann in der Zukunft auf ein solches Dokument zugegriffen werden soll, die für die eEPA Datensammlung verantwortliche Ärztin diese Prüfung hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenübermittlung anstelle der anliefernden Ärztinnen und Ärzte "nachholt".

Sie übernimmt damit gleichzeitig die Verantwortung für die Übermittlung der Daten von der eEPA an die diese Daten im Rahmen einer (neuen) Heilbehandlung in der Zukunft nutzenden Ärztinnen und Ärzte. Ob dies haftungsrechtlich tatsächlich so möglich ist, ist eine rechtliche Vorfrage, die außerhalb des Bereichs des Datenschutzes liegt. Eine Klärung mit den Berufshaftpflichtversicherern erscheint daher vorrangig zwingend notwendig. Dabei wird unterstellt, dass die betroffenen Ärztinnen und Ärzte keine Datenerhebung und -verarbeitung verantwort-

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

Fachhochschule **FB** Informatik

Medizinische Informatik

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

lich durchführen werden, deren mögliche Folgen die Versicherung bereits im Vorfeld als nicht versicherbar eingestuft hat.

715 716

711

712

713

714

4.3.7 Auch im Übrigen sind die Ärztinnen und Ärzte als verantwortliche Person für die eEPA verpflichtet, die inhaltliche Gesamtstimmigkeit der eEPA im Sinne einer semantischen Integrität zu prüfen.

717 718

719

720 721 Insoweit können bezogen auf ein einzelnes medizinisches Dokument Unrichtigkeiten als schlichte Schreibfehler, Zahlendreher, Einbau von Textbausteinen aus Drittdokumenten u.ä. festgestellt werden. Auch hier ist es dann Aufgabe, die anliefernden Ärztinnen und Ärzte darauf hinzuweisen und aufzufordern, dass diese Fehler beseitigt und ein neues Dokument angeliefert werden muss.

723 724

725

726

727

728

722

Darüber hinaus ist es auch Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte als verantwortliche Stelle, im Sinne einer Plausibilitätsprüfung Widersprüche zwischen angelieferten Dokumenten unterschiedlicher Ärztinnen und Ärzte festzustellen und einer Klärung zuzuführen. Hierfür benötigen die Ärztinnen und Ärzte als verantwortliche Person für die eEPA die Befugnis, die Dokumente, zwischen denen ein Widerspruch etwa im Sinne einer Displausibilität besteht, einzeln oder gemeinsam bis zur Klärung der offenen Frage zu sperren.

729 730

731

732

733 734

735 736 Aus Haftungsgründen ist es hier notwendig, dass insoweit die verantwortliche Person auf Grund ihrer medizinischen Fachkompetenz die letzte Entscheidung auch gegen den Willen der betroffenen Patientinnen und Patienten trifft. Über das Verfahren und die Entscheidung sind die betroffenen Patientinnen und Patienten unverzüglich zu unterrichten. In der Konzeption ist ein Schiedsverfahren vorzusehen, zur Überprüfung des medizinischen Sachverhalts und der getroffenen Entscheidung.

737 738

739

740

4.3.8 Weiter ist es eine Aufgabe der für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte die betroffenen einzelnen Patientinnen und Patienten bei der Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte, etwa bei einer Einsichtnahme in die eEPA zu betreuen und zu beraten.

741 742

743

Mit den Inhalten der in einer eEPA im Laufe der Jahre gespeicherten Dokumente sollten schon aus medizinischen Gründen die betroffenen Patientinnen und Patienten nicht allein ge-

Projekt: EPA.nrw AP 6 Teilprojekt:

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn Datum vom: 15.04.2008 Version: 0-1-2

FB Informatik Medizinische Informatik





Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

lassen werden. Welche Konfliktfälle dabei auftreten können, macht bereits § 9 Abs. 2 GDSG deutlich, der für die Datensammlungen eines Krankenhauses erlassen worden ist.

Auch dieser Sachverhalt macht deutlich, dass es zwingend notwendig ist, die Rahmenbedingungen für die eEPA gesetzlich zu regeln.

4.3.9 Eine weitere Aufgabe der für die eEPA verantwortlichen Personen dürfte sein, die Pflege der eEPA im Hinblick auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Durchführung von Berichtigungswünschen und der unterschiedlichen Löschungsvarianten vorzunehmen und zu steuern.

Auch diese vielfältigen Möglichkeiten lassen sich hier nicht abschließend darstellen. Die Haftungsfragen im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungsfehlern dürften besonders für die Fragen wann in welchem Umfang gespeicherte Dokumente ganz oder teilweise gelöscht werden dürfen, wann wie lange welche Metadaten vorgehalten werden müssen u.a.m. von Bedeutung sein.

4.3.10 Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren ist festzulegen, wer die verantwortliche Person wann unter welchen Voraussetzungen vertritt. Die Aufgaben der Vertreterinnen und Vertreter und die Klärung der Haftungsfragen im Verhältnis zu den Vertretenen sind klar und umfassend zu regeln.

Letztlich sollte auch festgelegt werden, welche Person verpflichtet ist, wenn beispielsweise durch Verkettung unglücklicher Umstände weder die verantwortliche Person noch deren Vertretung ihre Aufgaben hinsichtlich der Datensammlung eEPA wahrnehmen können, dann gleichsam als letzte Instanz diese Aufgaben zu übernehmen. Entsprechend den Regelungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Daten in einer Arztpraxis, wenn diese keinen Rechtsnachfolger hat, könnten dies die jeweiligen Ärztekammern sein, allerdings beschränkt auf die notwendige Abwicklung der eEPA, indem sie eine der Ärztinnen und Ärzte zur verantwortlichen Person bestellen.

4.3.11 Darüber hinaus ist es Aufgabe der für die eEPA verantwortlichen Person Adressat für die etwaige Anforderungen dritter Personen und Stellen außerhalb des medizinischen Bereichs auf Übermittlung von Daten aus der eEPA zu sein.

Projekt: EPA.nrw
Teilprojekt: AP 6
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme

Dateiname:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
/ Seite: 26 von 53

Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite: 26 voi

FB Informatik Medizinische Informatik



ZTG C

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Dies bezieht sich sowohl auf Wünsche der Forschung, denen in der Regel nur nach einer Pseudonymisierung und Anonymisierung nachgekommen werden darf. Dies gilt allerdings beispielsweise auch für Informationswünsche der Sicherheitsbehörden, denen jedoch in der Regel im Hinblick auf § 203 StGB nicht nachgekommen werden darf.

4.3.12 Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang, dass die für die eEPA verantwortliche Person auf Grund besonderer Umstände im Hinblick auf § 34 StGB durchaus auch selbst in der Pflicht sein kann, Daten an dritte Stellen aus der eEPA weitergeben zu müssen. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich aus einem zugespeicherten Krankenhausentlassungsbericht konkrete Hinweise auf einen Kindesmissbrauch oder eine Kindeswohlgefährdung ergeben würden.

4.3.13 Darüber hinaus ist es wesentliche Aufgabe der verantwortlichen Person, mit der Stelle, die die technische Durchführung der eEPA übernommen hat, in der Regel wohl ein Rechenzentrum, den Vertrag über eine **Datenverarbeitung im Auftrag** zu schließen. Damit übernimmt die verantwortliche Person die Aufgabe als Auftraggeberin. Im Hinblick auf die hohe Sensibilität der in der eEPA gespeicherten medizinischen Daten der betroffenen Patientinnen und Patienten ist ein hoher Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

 Insoweit erscheint es notwendig, der für die eEPA verantwortlichen Person entsprechende technische und organisatorische Anforderungen an sichere EPA-Systeme an die Hand zu geben, deren Umsetzung dann von der für die eEPA verantwortlichen Person als Auftraggeberin verlangt werden kann. Sie muss auch in der Lage sein, die Datenverarbeitungssachverhalte bei dem Auftragnehmer zu kontrollieren und Weisungen hinsichtlich der Datenverarbeitung dem Auftragnehmer zu geben.

4.3.14 Ungeklärt ist bisher, welche Person oder Stelle die für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte auf die Einhaltung der Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen, sowie auch der anderen Rechtserfordernisse überwacht und kontrolliert.

 Die Möglichkeit einer Zusammenführung aller wesentlichen gesundheitlichen Erkenntnisse über eine Person in einer eEPA stellt im Gegensatz zum derzeit allgemein geltenden Prinzip einer dezentralen Speicherung medizinischer Daten am Ort der jeweiligen Behandlung ein sehr hohes Missbrauchspotential für die Datensammlung einer eEPA verantwortlichen

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versic Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2

Seite: 27 von 53

FB Informatik
Medizinische Informatik



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Personen dar. Hinzukommt, dass für die Bewertung des Inhalts einer eEPA und der mit dem Inhalt vorgenommenen Datenverarbeitungsschritte stets medizinische (Fach-)Kenntnisse mit erforderlich sind. Über diese Kenntnisse verfügen die betroffenen Patientinnen und Patienten in der Regel nicht.

Aus diesen beispielhaft genannten Gründen erscheint es notwendig, dass die für eine eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte durch eine dritte Stelle überwacht und kontrolliert werden. Die betroffenen Patientinnen und Patienten können sich an diese Stelle wenden, wenn sie der Auffassung sind, dass mit ihren Daten in der eEPA nicht den rechtlichen Rahmenbedingungen und den getroffenen Vereinbarungen entsprechend verfahren wird. Unabhängig hiervon muss die Kontrollstelle auch befugt sein, aufgrund eigener Entscheidung anlassbezogene und anlassunabhängige Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen haben sich auch auf die technisch-organisatorischen Maßnahmen der Führung einer eEPA zu erstrecken.

Kontrollfreie Bereiche darf es bei einem derart hohen Missbrauchsrisiko, das wesentlich aus der zentralen Speicherung der medizinischen Daten in der eEPA herrührt, für die betroffenen Patientinnen und Patienten nicht geben.

Projekt: EPA.nrw
Teilprojekt: AP 6
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
Seite: 28 von 53

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

5 Erteilung einer wirksamen Einwilligung durch die Patientinnen und Patienten

Auch wenn für die Einrichtung von eEPAs gesetzliche Rahmenbedingungen vorliegen würden, wäre es gesetzlich **nicht** möglich zu regeln, dass die einzelnen Patientinnen und Patienten **verpflichtet** wären, die Einrichtung einer eEPA ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zu dulden. Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung müssen die betroffenen Patientinnen und Patienten nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit hinnehmen. Diese Voraussetzungen würden bei einem EPA-System nicht vorliegen (vgl. zu den Grundsätzen BVerfGE 65,46). Ein derart umfassender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten wäre nach der derzeitigen Verfassungsla-

ge nicht möglich.

Von daher hängt die Einrichtung einer eEPA, ebenso wie die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einer eEPA von der Zustimmung und der Mitwirkung der betroffenen Patientinnen und Patienten ab.

846847

830

831832833

834

835

836 837

838 839

840

842

843844

845

5.1 Dies bedeutet, dass die betroffenen Patientinnen und Patienten gegenüber der für die eEPA verantwortlichen Ärztin/dem verantwortlichen Arzt schriftlich ihre Einwilligung zur Einrichtung der auf ihre Person bezogenen eEPA geben müssen.

850851

852

853

848

849

5.1.1 **Wirksam** ist eine solche Einwilligungserklärung jedoch nur, wenn die Betroffenen zuvor ausreichend über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der eEPA unterrichtet worden sind (Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung). Nur in Kenntnis dieser Umstände kann eine wirksame Einwilligungserklärung abgegeben werden (informed consent).

854855856

857 858 5.1.2 Um im Streitfall nachweisen zu können, dass eine ausreichende Information gegeben worden ist, sollten den Betroffenen schriftliche Hinweise zu der Datenerhebung, Datenspeicherung, Nutzung sowie der Datenübermittlung an die Hand gegeben werden.

859 860

861

5.1.3 Diese Einwilligungserklärung bezieht sich zunächst nur auf die Anlage der eEPA. Da die Einwilligung eine echte freiwillige Entscheidung der betroffenen Patientinnen und Patienten dar-

Projekt: EPA.nrw Letzte
Teilprojekt: AP 6 Datum
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versic
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
Seite: 29 von 53

Fachhochschule Dortmund FB Informatik

Medizinische Informatik

ZTG C

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

862 stellt, kann sie auch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Für das Verfah-863 ren zur Rückabwicklung ist die für die eEPA verantwortliche Person zuständig. 864 5.2 Da die in der eEPA zu speichernden Dokumente von den einzelnen behandelnden Ärztinnen 865 866 und Ärzte aus den Heilbehandlungen stammen, dürfen diese nur mit Zustimmung und unter Mitwirkung der betroffenen Patientinnen und Patienten ihrer eEPA übermittelt werden. Die 867 Übermittlungswege sind im Hinblick auf die besondere Sensibilität der zu übermittelnden Da-868 ten mit einer entsprechend hohen Sicherheitsstufe auszugestalten. 869 870 Auch die Übermittlung von Daten aus der eEPA an dritte Ärztinnen und Ärzte zum Zwecke der 871 5.3 Nutzung der Dokumente im Rahmen von ärztlichen Heilbehandlungen bedarf insoweit der 872 873 Mitwirkung der betroffenen Patientinnen und Patienten sowie in jedem Einzelfall einer wirksa-874 men Einwilligungserklärung. 875 876 5.4 Hinsichtlich der internen Nutzung der in einer eEPA gespeicherten Daten durch die verant-877 wortliche Person für Phasen der Berichtigung, Sperrung, Löschung oder auch für sonstige 878 Überprüfungsvorgänge bedarf es grundsätzlich ebenfalls der Mitwirkung der betroffenen Pati-879 entinnen und Patienten. Diese sind über alle derartigen Vorgänge in Kenntnis zu setzen. 880 881 Im Hinblick auf die Haftung der verantwortlichen Person für die eEPA als Ganzes kommt je-882 doch in bestimmten Sonderfällen der verantwortlichen Person ein Letztentscheidungsrecht zu, 883 soweit es aus medizinischen Gründen unabweisbar ist. Für die dann gegebenenfalls notwendige Sperrung oder Löschung eines Dokuments ist die Einholung einer Einwilligungserklärung 884 885 bei den jeweils betroffenen Patientinnen und Patienten nicht erforderlich. 886 887 Diese Verfahrensschritte und Datenverarbeitungssituationen sind in der Konzeption für die 888 Einrichtung der eEPA ausreichend transparent zu beschreiben und die Beschreibung den be-889 troffenen Patientinnen und Patienten zugänglich zu machen. Ebenso sind die betroffenen Pa-890 tientinnen und Patienten im konkreten Einzelfall über die getroffenen Entscheidungen hinrei-891 chend transparent zu unterrichten. 892 893 5.5 Im Rahmen der **Bestellung** von Ärztinnen und Ärzten zu verantwortlichen Personen ist diesen von den betroffenen Patientinnen und Patienten ein umfassender Zugriff auf den Gesamtda-894 895 tenbestand der eEPA einzuräumen. Der Bestellung haben die betroffenen Patientinnen und

Projekt: EPA.nrw Letzter Bearb.:Kühn
Teilprojekt: AP 6 Datum vom: 15.04.2008
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Version: 0-1-2
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite: 30 von 53

FB Informatik Medizinische Informatik

896

897

898

899

900 901

902

903 904

905

906 907

908 909

910

911

912

913914

915916

917918919

920921

922

923924

925

926927

928 929

Projektdokument

ZTG C

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Patienten ausdrücklich zuzustimmen. Sie können im Vorfeld allerdings auch eigene Vorschläge zu machen, deren Ablehnung zu begründen ist. Die Forderung nach einer Abberufung ist jederzeit möglich. Im Hinblick auf die Haftungssituation der betroffenen Ärztinnen und Ärzte ist dies unabdingbar notwendig. Auch bei einem Widerruf der Anlage einer eEPA gilt die Befugnis zur Datenverarbeitung für die verantwortlichen Personen noch in der Weise weiter, dass diese selbst oder ihre Vertreter befugt sind, die eEPA datenschutzkonform rückabzuwickeln. Demgegenüber wäre eine Einwilligungserklärung, die anderen Ärztinnen und Ärzten einen 5.6 Gesamtzugriff auf die Daten der eEPA einräumen würde, in der Regel unwirksam. Im Hinblick auf die lange Laufzeit der eEPA scheidet unter Geltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes die Notwendigkeit aus, eine solche Befugnis Ärztinnen und Ärzten im Hinblick auf eine zukünftige Heilbehandlung generell einräumen zu müssen. Ohne einen konkreten Behandlungshintergrund, für den in der eEPA gespeicherte Daten konkret erforderlich sind, wären derartige Einwilligungserklärungen für eine generelle Abrufbefugnis bereits unter dem Gesichtspunkt einer Einwilligung auf Vorrat und Verletzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes unzulässig. 5.7 Auch die Einwilligungserklärungen für die einzelnen Datenübermittlungen an die dritten Arztinnen und Ärzte sind vom Grundsatz her widerrufbar. Ob und inwieweit die betroffenen Patientinnen und Patienten verlangen können, dass die übermittelten Daten von den dritten Ärztinnen und Ärzten zurückgefordert werden, ist in der Konzeption der eEPA sowie im Rahmen der abzugebenden Einwilligungserklärung klar und unmissverständlich zu regeln. 5.8 Ebenso ist in der Konzeption zur eEPA der Fall zu regeln, wenn die für die eEPA verantwortli-

che Person ohne Einwilligung der jeweils betroffenen Patientin/des jeweils betroffenen Patien-

Die Ansprüche der betroffenen Patientinnen und Patienten beispielsweise auf Schadensersatz

und Folgenbeseitigung richten sich gegen die für die eEPA verantwortliche Person. Die Bear-

ten Daten und Unterlagen aus der eEPA an dritte Ärztinnen und Ärzte weitergibt.

Projekt: EPA.nrw

AP 6

Teilprojekt:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versic Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2

Seite: 31 von 53

FB Informatik
Medizinische Informatik

930 931

932



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

beitung derartiger Fälle sollte jeweils von den stellvertretend für die eEPA verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten vorgenommen werden.

Projekt: EPA.nrw Letzte
Teilprojekt: AP 6 Datum
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versio
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2

Seite: 32 von 53

6 Schweigepflichtentbindungserklärung

Die medizinischen Daten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer eEPA übermittelt und weiterverarbeitet werden, unterliegen bei den anliefernden und bei den empfangenden Ärztinnen und Ärzten der ärztlichen Schweigepflicht. Bei Einsatz von Ärztinnen und Ärzten als verantwortliche Personen für die eEPA unterliegen auch die Daten in den EPA-Systemen der ärztlichen Schweigepflicht. Von daher sind insbesondere bei den Übermittlungsvorgängen Einspeicherung in die und Übermittlung aus der eEPA jeweils wirksame Schweigepflichtentbindungserklärungen notwendig. Diese sind ausreichend zu dokumentieren, um als Nachweis für die Beachtung der zweiten Schutzstufe bei der Verarbeitung dieser medizinischen Daten zu dienen.

6.1 Bei einer häufigen Nutzung der Einrichtung eEPA können so eine nicht unerhebliche Zahl von (Einwilligungs- und) Schweigepflichtentbindungserklärungen und deren Dokumentation notwendig werden. Einerseits sollte ein solches EPA-System technisch in der Lage zu sein, die jeweilige Dokumentation und das Verfahren im Übrigen zu leisten. Zum anderen könnten durch bereisspezifische gesetzliche Vorgaben Vereinfachungen erreicht werden.

6.2

Die Abgabe einer globalen Schweigepflichtentbindungserklärung dürfte nicht zulässig sein (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2006 – 1BvR 2027/02 -). Die betroffenen Patientinnen und Patienten müssen annähernd abschätzen können, aus welchem Anlass und zu welchem Zweck an welche Ärztinnen und Ärzte ihre in der eEPA gespeicherten Daten an dritte Ärztinnen und Ärzte übermittelt werden (sollen). Eine mangelhafte Information ist geeignet, die abgegebene Schweigepflichtentbindungserklärung unwirksam zu machen.

Bei einer Datensammlung auf Vorrat wie bei der eEPA können im Rahmen der Anlage dieser Datensammlung die notwendigen Informationen zur weiteren Datenverarbeitung gerade nicht gegeben werden. Damit ist eine Schweigepflichtentbindungserklärung für beliebige Fälle einer **Datenübermittlung aus** der eEPA an dritte Ärztinnen und Ärzte sowohl zum Zeitpunkt der Anlage der eEPA, wie auch zum Zeitpunkt der Zuspeicherung von Dokumenten aus der Hand der behandelnden Ärztinnen und Ärzte stets unwirksam. Die gleichwohl erfolgte Datenübermittlung ist rechtswidrig und unzulässig.

Projekt: EPA.nrw Letzte
Teilprojekt: AP 6 Datum
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versic
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
Seite: 33 von 53

FB Informatik Medizinische Informatik

966

967

968

969 970

971

972

973974



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Da die eEPA als Datensammlung auf Vorrat zur beliebigen Datenübermittlung an dritte Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stehen soll, ist es daher zur Zulässigkeit der einzelnen Datenübermittlung jeweils auch notwendig, dass eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, wirksam erklärte Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

Diese Erklärungen sind bezogen auf den Einzelfall auch deshalb ausreichend zu dokumentieren, da sie wesentliches Beweismittel für Fragen nach einer Haftung der für die eEPA verantwortlichen Personen bei einer angeblich fehlerhaften Datenverarbeitung sein können.

Projekt: EPA.nrw Letzter Bearb.:Kühn
Teilprojekt: AP 6 Datum vom: 15.04.2008
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite: 34 von 53

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

7 Inhalt der eEPA

976 977

978

979

975

Wesentlich für die Konzeption eines EPA-Systems ist die Festlegung des Inhalts. Wer unter Mitwirkung von wem über den Inhalt einer eEPA und ihre Veränderung unter welchen Voraussetzungen entscheidet, ist verbindlich vorzugeben.

980 981

982

983 984 Ohne Kenntnis des vorgesehenen möglichen Inhalts einer eEPA ist eine datenschutzrechtliche Bewertung der Zulässigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit einer eEPA so nicht möglich. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es von Inhalt und Umfang der in einer eEPA gespeicherten Dokumente mit medizinischen Daten abhängt, welche Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.

986 987

988

989

990

991

992 993

994

995

7.1

985

Je nachdem, ob und in welchem Umfang "weiche" Daten gespeichert sind, sind die Fragen nach einem Verfalldatum, der weiteren Verwertbarkeit und einer möglichen Sperrung und Löschungsverpflichtung unterschiedlich zu beantworten gegenüber einem Datenbestand, der vorwiegend aus "harten" Fakten besteht. So würde beispielsweise die Einspeicherung von unterschiedlichen Verdachts-Diagnosen, ausgelöst durch einen Behandlungsfall, deren Klärung erst zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erfolgen kann, eine andere Folge-Datenverabeitung auslösen, als die Speicherung eines Röntgenbildes in bester Qualität mit dessen zeitlicher Fixierung auf den Aufnahmetag, deren Richtigkeit in der Regel nicht in Frage gestellt wird.

996 997

7.2 Ebenso ist bedeutsam, welche Qualitätsanforderungen an die medizinischen Daten gestellt werden, die in ein EPA-System eingestellt werden.

999 1000

1001 1002

1003

998

Die Zuspeicherung von Bilddaten ist aufgrund der Digitalisierung grundsätzlich möglich. Offen ist die Frage in welcher Auflösung für welche medizinischen Verwendungen. Die technischen Vorkehrungen müßten – nicht zuletzt vor dem Hintergrund von Haftungsfragen – so ausgestaltet sein, dass in der Regel nur in der höchstmöglichen Auflösung, etwa bei einer Röntgenaufnahme, gespeichert und übermittelt werden kann und darf.

1004 1005

1006

1007

7.2.2 Qualitätsverluste in der Bilddarstellung durch den technischen Transfer dürfen rechtlich gesehen nicht auftreten.

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

Fachhochschule

FB Informatik Medizinische Informatik

1008 1009

1010

1011 1012

1013 1014

1015

1016

1017

1018 1019

1020 1021

1022

1023

1024

1025 1026

1027

1028

1029 1030

1031 1032

1033

1034

1035

1036 1037

1038 1039

1040

1041



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Wenn solche Verluste nicht ausschließbar sind, ist die Nutzung der eEPA in einem derart konzipierten System für einen Informationstransfer in dieser Hinsicht bereits technisch nicht geeignet. Bei jeder Datenübermittlung wäre bei der Nutzung eines solchen Systems jeweils ein deutlicher Hinweis auf derartige mögliche Qualitätsmängel mit zu übermitteln.

Dies dürfte in der Regel zur Folge haben, dass beispielsweise eine Röntgenaufnahme, deren Wiederholung gerade durch den Einsatz der eEPA vermieden werden sollte, aus Haftungsgründen stets zu wiederholen wäre. Die Nutzung von Bilddaten mit derartigen immanenten Qualitätsmängeln, hervorgerufen durch den technischen Transfer, wäre in der Regel ausgeschlossen, da auf diese Qualitätsmängel zurückzuführende Behandlungsfehler stets als grobfahrlässig herbeigeführt zu gelten hätten.

- 7.2.3 Wenn derartige Mängel den vorgesehenen technischen Systemen von vornherein immanent wären, ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen die Nutzung eines solchen Systems unzulässig, da ein solches System darauf angelegt ist, technisch verfälschte und damit unrichtige Daten zu produzieren und zu verarbeiten.
- 7.3 Vor dem Hintergrund dieser Probleme, die vorliegend nur angerissen werden können, scheiden EPA-Systeme aus, die darauf ausgerichtet wären, nach Möglichkeit die einzelnen Behandlungsdokumentationen (§ 10 Abs. 1 BO) im Verhältnis 1:1 in der eEPA abzubilden.
 - Eine solche Datenübermittlung würde gegen den Erforderlichkeitsgrundsatz verstoßen.
- 7.4 Hinzu kommt, dass bei einer derart umfangreichen Datensammlung einer eEPA, die die Gesamtspeicherung aller Behandlungsdokumentationen bedeuten würde, von der für die eEPA verantwortlichen Person nicht mehr zu leistender Pflegeaufwand dieser Datensammlung zu erbringen wäre.

Im Hinblick auf die im Hintergrund vorzuhaltende Dokumentation der technischen Abläufe, die nicht veränderbar bis zur endgültigen Schließung der eEPA nach einem Lebensalter (üblicherweise 80 Jahre unter Hinzufügung von 30 Jahren hinsichtlich der möglichen Schadensersatzansprüche etwaiger Erben und Angehöriger) müsste ein solches Verfahren vor dem Hintergrund der eigentlichen Zweckbestimmung deutlich überdimensioniert gestaltet werden.

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

FB Informatik Medizinische Informatik

1042

1067

1068

1069

10701071

1072

1073

7.7

umgestalten zu lassen.



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

1043 Insoweit dürfte sich auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit und der Finanzierung eines sol-1044 chen Systems stellen. Diese Frage gewinnt dann datenschutzrechtliche Relevanz, wenn die vor einem solchen Hintergrund notwendigen Kosteneinsparungen wesentlich in dem Verzicht 1045 1046 auf die notwendigen technischen und organisatorischen Datenschutz- und Datensicherheits-1047 maßnahmen bestehen. 1048 1049 7.5 Ebenso dürfte eine eEPA die Ausrichtung der Datenverarbeitung auf eine bestimmte erkennbare Zweckbestimmung verlieren, wenn es völlig im Belieben der betroffenen Patientinnen 1050 1051 und Patienten stehen würde, zusätzlich weitere Informationen in das EPA-System einspei-1052 chern zu können. 1053 1054 Um die Qualität des Inhalts einer eEPA zu sichern, ist daher festzulegen, welche medizini-1055 schen Sachverhalte wann unter welchen Voraussetzungen in einer eEPA zu speichern sind. 1056 Weiter ist vorzugeben, wann diese Daten unter Reduzierung des im Zugriff befindlichen In-1057 halts der eEPA zu sperren und welche Daten im Hinblick auf die gesetzlichen Löschungsver-1058 pflichtungen taggenau zu löschen wären. 1059 1060 7.6 Die zur Führung der eEPA vorgesehenen EPA-Systeme sind u.a. so zu konzipieren, dass sie in der Lage sind, den Inhalt der eEPA durch Sperrung, Aussonderung, gewünschter und ver-1061 1062 pflichtender Löschung stets so zu verändern, dass nur der Inhalt an gespeicherten Dokumenten für eine Datenübermittlung an dritte Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung steht, der tatsäch-1063 1064 lich in rechtlich zulässiger Weise in der eEPA an diesem Stichtag gespeichert ist oder sein 1065 darf. 1066

Auch hier besteht eine besondere Aufgabe und Verpflichtung, die eEPA auf die Einhaltung

derartiger inhaltlicher Erfordernisse fortlaufend zu prüfen und, soweit notwendig, unverzüglich

Die Umsetzung dieser Verpflichtung ist im Interesse der betroffenen Patientinnen und Patien-

Projekt: EPA.nrw

Teilprojekt: AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2
37 von 53

ten fortwährend zu überwachen und zu kontrollieren.

FB Informatik Medizinische Informatik

Projektdokument

ZTG C

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

1074 7.8 Hinsichtlich der Ausgestaltung des Inhalts gilt vollumfänglich auch der verfassungsrechtliche 1075 Erforderlichkeitsgrundsatz. Dessen Beachtung hat die für die eEPA verantwortliche Person zu 1076 gewährleisten. Dies ist durch Kontrollen sicherzustellen. 1077 1078 So kann es beispielsweise mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Patientinnen und 1079 Patienten durchaus möglich sein, in ihrer eEPA einen Krankenhausentlassungsbericht mit all 1080 seinen Daten zu speichern. Bei einer Übermittlung an dritte Ärztinnen und Ärzte ist jedoch entsprechend der Datenanforderung von der für die eEPA verantwortlichen Person zu prüfen, 1081 ob und welche Teile aus dem "Datenpaket" Krankenhausentlassungsbericht für die (neue) 1082 1083 Behandlung tatsächlich nur erforderlich sein kann. 1084 7.8.2 Dies setzt auf Seiten einer datenanfordernden Ärztin eine möglichst genaue Umschreibung 1085 1086 des Verwendungszwecks voraus, für den die Daten verlangt werden. Nur so ist es der für die 1087 eEPA verantwortlichen Person möglich zu prüfen, ob und welche Daten sie aus der eEPA an 1088 diese dritte Ärztin übermittelt. 1089 1090 Fehlen derartige Angaben, die eine Erforderlichkeitsprüfung möglich machen würden, ist die 1091 Übersendung der Daten zurückzustellen. Es sind zunächst die fehlenden Angaben für diese 1092 Prüfung nachzufordern. 1093 1094 7.9 Ein besonderes Problem stellt die Übermittlung zwischen zwei in verschiedenen EPA-1095 Systemen gespeicherten eEPA zu derselben Person dar. 1096 1097 Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand zu den unterschiedlichen Überlegungen in dieser Hinsicht soll es generell möglich sein, dass die betroffenen Patientinnen und Patienten bei unter-1098 1099 schiedlichen Anbietern von EPA-Systemen eine eEPA einrichten lassen können. 1100 1101 Im Hinblick auf die Haftung der verantwortlichen Personen für den Inhalt der einzelnen eEPA 1102 dürfte es in der Regel aufgrund der derzeit bestehenden Rechtslage nicht möglich sein, eine 1103 eEPA dadurch aufzulösen, dass die gespeicherten Dokumente in eine andere eEPA im Ver-1104 hältnis 1:1 übertragen werden. Die notwendige Speicherung der Datenverarbeitungsvorgän-1105 ge in System der zur Löschung vorgesehenen eEPA ist weiterhin vorzuhalten. Die Beweissi-1106 tuation für die betroffenen Patientinnen und Patienten würde durch diese Vernichtung der Be-

Projekt: EPA.nrw Letzter Bearb.:Kühn
Teilprojekt: AP 6 Datum vom: 15.04.2008
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Version: 0-1-2
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite: 38 von 53

Fachhochschule Dortmund FB Informatik

Medizinische Informatik

1127

ZTG C

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

1107 weisunterlagen im System entscheidend geschwächt. Bei einer solchen Sachlage dürfte eine eingeholte Einwilligungserklärung in der Regel unwirksam sein. 1108 1109 Auch in einem solchen Fall ist daher allenfalls die abgebende Akte lediglich zu schließen und 1110 1111 als Dokument aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, beispielsweise der ärztlichen Berufs-1112 ordnung, noch mindestens 10 Jahre aufzubewahren. 1113 7.10 Die Einrichtung einer eEPA und eines EPA-Systems verändert nicht die für den Inhalt gelten-1114 den gesetzlichen Bestimmungen bis hin zu den Satzungen der Berufskammern. 1115 1116 1117 Die Konzeption von EPA-Systemen hat vielmehr die verschiedenen unterschiedlichen Rechts-1118 quellen zu berücksichtigen und umzusetzen. Entscheidend ist dabei, dass allein über eine bereichspezifische gesetzliche Regelung zu der Einrichtung von EPA-Systemen die aus medizi-1119 1120 nischer Sicht für notwendig gehaltenen Modifizierungen an der bestehenden Rechtslage als 1121 verbindliche Rechtsgrundlage gestaltet werden können. 1122 1123 Der generelle Weg über Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen erscheint 1124 im Hinblick auf die darin enthaltene umfassende Freiwilligkeit und die damit verbundene aus-1125 drückliche (schriftliche) Zustimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten nicht gang-1126 bar.

Projekt: EPA.nrw Letzter Bearb.:Kühn
Teilprojekt: AP 6 Datum vom: 15.04.2008
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite: 39 von 53

Projektdokument





Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

8 Zusammenfassung

Abschließend wird ergänzend auf die Ausarbeitung "Technische und organisatorische Anforderungen an sichere EPA-Systeme" verwiesen, die vom Referat 5 meines Hauses erstellt worden ist. Darin finden sich auch ergänzende Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Seite der Einrichtung von EPA-Systemen, wie beispielsweise zu den Datenverarbeitungsschritten Berichtigung, Sperrung und Löschung.

Ohne die Umsetzung der in diesem Papier genannten technischen und organisatorischen Anforderungen an ein sicheres EPA-System ist die Einrichtung einer eEPA im Rahmen eines konzipierten EPA-Systems rechtlich nicht möglich.

Zusammenfassend bleibt darauf hinzuweisen, dass die vorstehenden Ausführungen in rechtlicher Hinsicht nur einen Überblick geben können hinsichtlich der Erfordernisse für die Datenverarbeitung zu einer eEPA, da die Einzelheiten der Konzeption des EPA-Systems, in das diese eEPA rechtlich und technisch eingepasst ist, derzeit nicht bekannt sind.

Die Ausführungen stellen daher nur einen Überblick möglicher Erfordernisse dar, die im Rahmen der Erarbeitung der Konzeption eines EPA-Systems auf ihre Relevanz für das konkrete System hin jeweils zu überprüfen wären. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher diese Ausführungen nur den Charakter eines Entwurfs haben, der je nach der Ausgestaltung der angesprochenen Datenverarbeitungssachverhalte gegebenenfalls zu modifizieren wäre, soweit dies mit Rücksicht auf die bestehende Rechtslage möglich ist.

Notwendig ist nunmehr zunächst zu klären, ob und in welcher Regelungstiefe es gelingt, gesetzliche Regelungen für die Einrichtung einer eEPA zu konzipieren und in Kraft treten zu lassen. Gestützt auf diese gesetzlichen Rahmenbedingungen wäre danach eine Konzeption zu entwickeln, die im Hinblick auf die darin enthaltene Verarbeitung personenbezogener medizinischer Daten dann konkret einer datenschutzrechtlichen Überprüfung unterzogen werden könnte.

Erst danach kann entschieden werden, ob die vorgesehene Datenverarbeitung für die eEPA rechtlich einwandfrei von der Konzeption her erfolgt.

Projekt: EPA.nrw Letzter Bearb.:Kühn
Teilprojekt: AP 6 Datum vom: 15.04.2008
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite: 40 von 53

FB Informatik Medizinische Informatik



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Erfahrungsgemäß stellt selbst eine einwandfreie Konzeption nicht in jedem Fall auch eine rechtlich zulässige Datenverarbeitung in den konkreten Einzelfällen sicher. Dies bedeutet, dass bereits von der Konzeption her Kontrollmechanismen und Kontrollinstanzen in dem System integriert sein sollten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit sicherstellen, dass in der Praxis auftretende Datenschutzmängel und Datenschutzverstöße bereits von Seiten des Systems und den daran beteiligten Personen aufgedeckt und mit Blick auf die Zukunft erfolgreich beseitigt werden.

1166 1167 1168

1161

1162

1163

1164

1165

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen ist im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten bereit, entsprechend prüffähig erstellte Konzeptionen einer datenschutzrechtlichen Bewertung zu unterziehen.

1170 1171 1172

1173

1174

1175

1176

1177

1178

1179

1180

1169

Bei der aufgezeigten Sach- und Rechtslage kann allerdings zur Vermeidung von Verstößen gegen Vorschriften über den Datenschutz derzeit nur empfohlen werden, von der Einrichtung von EPA-Systemen solange abzusehen, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen in dieser Hinsicht nicht in der Weise verändert sind, dass sie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten ausreichend Rechnung tragen. Auch die Datenschutzrechte der beteiligten Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen des EPA-Systems hinreichend zu gewährleisten. Hinzukommt, dass den Ärztinnen und Ärzten möglich sein muss, im Rahmen eines EPA-Systems rechtskonform ihren medizinischen, wie auch ihren sonstigen rechtlichen Verpflichtungen nachkommen zu können,

Projekt: EPA.nrw AP 6 Teilprojekt:

Dateiname:

ohne sich strafbar oder haftbar zu machen.

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

Seite:

1181

1182

1183 1184

1185

1186

1187

1188 1189 1190

1191

1192

1193

1194

1195

1196

1197

1198 1199 1200

1201

1202 1203

1204

1205

1206

1207

1208 1209

1210

1211 1212

1213

Anlage Sonderfall: § 291 a SGB V 9

Mit gewissen Einschränkungen enthält die Regelung in § 291a SGB V "Elektronische Gesundheitskarte" bereits Elemente einer gesetzlichen Regelung der eEPA. Diese ermöglichen aufgrund bestehender Regelungslücken wesentlicher Datenverarbeitungsteile allerdings nicht eine abschließende positive datenschutzrechtliche Bewertung der "eEPA" nach § 291a SGB V, da die bisherigen Regelungen die Einrichtung eines EPA-Systems in dem datenschutzrechtlich notwendigen Umfang nicht zulassen.

ach der derzeit gültigen Rechtslage besteht im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung nur die Möglichkeit eine elektronische Patientenakte auf Grundlage des § 291a SGB V zu erstellen. Auch über eine freiwillige Beteiligung der gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten ist die Einrichtung eines hiervon abweichenden und damit konkurrierenden Systems rechtlich nicht möglich. Die Regelung des § 291a SGB V ist diesbezüglich abschließend. Nach § 31 SGB I dürfen Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen des SGB nur begründet, festgestellt oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt. Anderslautende privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, sind nach § 32 SGB I nichtig.

Damit ist die Einrichtung einer elektronischen Patientenakte im Bereich der gesetzlichen Versicherung ausschließlich auf Grundlage der derzeit geltenden Bestimmungen des SGB möglich. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Regelung des § 291a SGB V die Einrichtung einer Patientenakte, sowie der elektronischen Arztbriefe nur ausschnittweise anreißt, nicht aber abschließend regelt. Auch lassen die verwendeten Begriffe oft einen großen Interpretationsspielraum zu und sind keineswegs normenklar. Insoweit können im Folgenden lediglich ein Überblick über die vorhandenen wesentlichen Aussagen des § 291a SGB V zur Einrichtung einer elektronischen Patientenakte gegeben und im Übrigen offene Fragen aufgezeigt werden.

- 9.1 Nach § 291a Abs. 3 Satz 1 SGB V muss die elektronische Gesundheitskarte u.a. geeignet sein, die Datenverarbeitung von
 - medizinischen Daten, soweit sie für die Notfallversorgung erforderlich sind,

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

FB Informatik Medizinische Informatik

1244

12451246

1247

cherzustellen.

Projektdokument



Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

1214 Befunden, Diagnosen, Therapieempfehlungen sowie Behandlungsberichten in elektroni-1215 scher und maschinell verwertbarer Form für eine einrichtungsübergreifende, fallbezogene 1216 Kooperation (elektronischer Arztbrief), Daten über Befunde, Diagnosen, Therapiemaßnahmen, Behandlungsberichte sowie Imp-1217 1218 fungen für eine fall- und einrichtungsübergreifende Dokumentation über den Patienten (e-1219 lektronische Patientenakte), 1220 durch von Versicherten selbst oder für sie zur Verfügung gestellte Daten zu unterstützen. 1221 1222 Die Regelung des § 291a Abs. 3 SGB V bildet die Grundlage für die einrichtungsübergreifende 1223 elektronische Patientenakte einschließlich einer fallbezogenen Übermittlung von Arztbriefen. 1224 Ferner ist eine Einrichtung eines gesonderten Patientenfachs, sowie eine Speicherung von 1225 Notfalldaten vorgesehen. Angesichts des Umfanges nachstehender Erörterung, werden Ge-1226 genstand der folgenden Untersuchung ausschließlich der elektronische Arztbrief sowie die e-1227 lektronische Patientenakte sein. 1228 1229 9.2 Nach dem Wortlaut der Regelung des § 291a Abs. 3 SGB V ist der Inhalt der Patientenakte 1230 grundsätzlich einrichtungs- und fallübergreifend vorgesehen, während Arztbriefe zwar eben-1231 falls einrichtungsübergreifend, allerdings nur fallbezogen verarbeitet werden dürfen. 1232 1233 Diese Einschränkung hat bei Arztbriefen zur Folge, dass diese nur bezogen auf einen be-1234 stimmten Krankheitsfall eingestellt und ausschließlich von in speziell diesem Zusammen-1235 hang tätigen Adressaten abgerufen und genutzt werden dürfen. Andere Kartennutzer, die nicht 1236 im Rahmen dieses speziellen Anwendungsfalles tätig sind, müssen von dem Zugriff auf diese 1237 Daten wirksam ausgeschlossen sein. 1238 1239 Der unterschiedliche Inhalt sowie die Zugriffsbeschränkungen infolge des Fallbezugs beim e-1240 lektronischen Arztbrief machen es erforderlich, beide Anwendungen getrennt von einander in 1241 separaten Bereichen auf der Gesundheitskarte zu speichern. Andernfalls besteht bei den Arzt-1242 briefen die Gefahr, dass ein Zugriff außerhalb des speziellen Fallbezugs erfolgt. Ferner ist der 1243 nur fallbezogene Zugriff bei der Anwendung des Arztbriefes technisch und organisatorisch si-

Projekt:EPA.nrwLetzter Bearb.:KühnTeilprojekt:AP 6Datum vom:15.04.2008Gegenstand:Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-SystemeVersion:0-1-2Dateiname:Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_VSeite:43 von 53

Bislang nicht geregelt und damit unklar ist die Frage, ob und wenn ja, wann nach Abschluss

eines speziellen Falles eine Löschung der betreffenden Arztbriefe erfolgen muss. Der aus-

FB Informatik Medizinische Informatik

1280

1281



ZTG C

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

1248 drücklich normierte Fallbezug der Anwendung des elektronischen Arztbriefes spricht an sich 1249 für eine zeitliche Begrenzung der Datenspeicherung durch den Abschluss des Falles unter Be-1250 rücksichtung der Archivierungsfristen. 1251 1252 9.3 Der unter den Voraussetzungen des § 291a SGB V zugriffsberechtigte Adressatenkreis um-1253 fasst im Falle des Abs. 3 nach § 291a Abs. 4 Nr. 2 SGB V allgemein betrachtet nur folgende 1254 Berufsgruppen: Ärzte 1255 1256 Zahnärzte 1257 Apotheker, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure Personen, die bei vorgenannten Personen oder in einem Krankenhaus als berufsmäßige 1258 1259 Gehilfen oder zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, soweit dies im Rahmen der von 1260 ihnen zulässiger Weise zu erledigenden Tätigkeiten erforderlich ist und der Zugriff unter 1261 Aufsicht der vorgenannten Personen erfolgt 1262 Psychotherapeuten 1263 1264 Ebenfalls grundsätzlich zugriffsberechtigt ist der Versicherte selbst (§ 291a Abs. 4 Satz 2 SGB 1265 V). 1266 1267 In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Auslegung des Begriffes "Zugriff". 1268 Mangels hinreichender Normenklarheit der Vorschrift kann darüber keine abschließende Aus-1269 sage getroffen werden. Fest steht aber, dass dieser für die Angehörigen eines Heilberufs eine 1270 andere inhaltliche Befugnis zum Gegenstand haben wird, als für die Betroffenen selbst. 1271 1272 Bei den Angehörigen eines Heilberufs muss der Begriff des Zugriffs im Hinblick auf Abs. 3 der 9.3.1 1273 Vorschrift auch die Möglichkeit eröffnen, Daten in das System einzuspeisen, also Daten zu er-1274 heben, zu verarbeiten und zu nutzen. Als Empfänger der Daten muss neben dem lesenden 1275 wohl auch ein kopierender Zugriff gemeint sein. Denn im Hinblick auf die Verpflichtung zur 1276 Führung einer eigenen Dokumentation, die neben der elektronischen Patientenakte nach wie 1277 vor besteht, ist es erforderlich, dass die gelesenen und damit für die Behandlung verwerteten 1278 Informationen in die eigene Dokumentation von Ort eingefügt werden. Andernfalls kann von 1279 einer vollständigen Dokumentation der Behandlung, wie sie in der Berufsordnung der Ärztin-

Projekt: EPA.nrw Letzte
Teilprojekt: AP 6 Datum
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

nen und Ärzte vorgesehen ist, keine Rede mehr sein.

Version: 0-1-2 Seite: 44 von 53

15.04.2008

Letzter Bearb.:Kühn

Datum vom:

FB Informatik Medizinische Informatik

1282

1283

1284

1285 1286

1287

1288 1289

1290

1291

1292

1293

1294

1295

1296 1297

1298

1299

1300

1301

1302 1303

1304

1305

1306 1307

1308

1309 1310

1311

1312

1313

1314



Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Offen ist, ob und unter welchen Bedingungen nach § 291a SGB V ein inhaltlich ändernder und löschender Zugriff gewährt wird. Hierbei ist zunächst festzustellen, dass die, durch eine Person signierten Dokumente keiner Änderung durch eine andere zugreifende Person unterliegen dürfen. Die Urheberinnen und Urheber eines Dokumentes haben ein Recht darauf, dass der Inhalt nicht ohne ihr Wissen und ihre dokumentierte Mitwirkung nachträglich verändert wird.

Es stellt sich aber die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein ändernder Zugriff auf eigene Dokumente zulässig ist, auf die bereits im Rahmen des Systems zugegriffen wurde. Vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung kann den Betroffenen ihr Recht auf Datenberichtigung nicht verwehrt werden. Auf Grund der Urheberschaft muss dies allerdings in Abstimmung mit der einstellenden Ärztin/ dem einstellenden Arzt erfolgen. Aus haftungsrechtlichen Erwägungen heraus und aus Gründen der Transparenz dürfte dies nur unter Beibehaltung der ursprünglichen Fassung zulässig sein.

9.3.2 Ferner unbeantwortet ist die Frage, welche Rechte der Zugriff der Betroffenen zum Inhalt hat. Unstreitig dürfte es sich hierbei um einen lesenden Zugriff handeln, während eine inhaltliche Veränderung hiervon wohl eher nicht erfasst sein wird. Dies folgt zum einen aus der qualifizierten Signatur nach Abs. 5, sowie als Umkehrschluss aus dem Umstand, dass Abs. 6 ein Löschungsrecht auf Verlangen des Versicherten vorsieht.

Weiter fehlt eine gesetzliche Festlegung, dass den Betroffenen darüber hinaus auch ein sperrender Zugriff auf die Daten zu gewähren ist. Dem Wortlaut der Vorschrift ist diesbezüglich nichts zu entnehmen. Auf Grund des fragmentarischen Charakters sind daneben allerdings die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften anwendbar. Hieraus ergibt sich, dass das Recht auf Datensperrung der Betroffenen nicht disponibel ist, § 6 BDSG. Damit steht den Betroffenen ein Recht auf Datensperrung grundsätzlich zu.

Fraglich bleibt indes weiterhin, wie dieses Recht geltend zu machen ist. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass die Betroffenen ihr Recht auf Datensperrung selbstständig und unabhängig von einer Heilberuflerin/ einem Heilberufler ausüben können. Zum anderen könnten die Betroffenen aber auch auf die jeweils verantwortlichen Stellen verwiesen werden. Eine Klärung dieser Frage steht noch aus.

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

45 von 53

1315

1316

1317

1318

1319 1320

1321

1322

1323 1324

1325

1328

1329 1330

1331

1332

1333

1334

1335

1336 1337

1338 1339

1340 1341

1342 1343

1344

1345

1346

1347

1348 1349

FB Informatik Medizinische Informatik

Projektdokument

15.04.2008



Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Zweifelsfrei fest steht jedoch, dass die betroffenen Patientinnen und Patienten in den übrigen Fällen ein eigenständiges Zugriffsrecht unabhängig von der Anwesenheit eines Angehörigen eines Heilberufs haben müssen. Es ist datenschutzrechtlich erforderlich, dass die Betroffenen in die Lage versetzt werden, ihr Zugriffsrecht ohne größeren Aufwand umfassend und selbstständig ausüben zu können. Dies lässt sich im Umkehrschluss daraus ableiten, dass ein Löschungsrecht nach § 291a Abs. 6 SGB V die ausdrückliche Einschränkung enthält, dass es auf Verlangen gewährt werden muss. Unter welchen bestimmten Voraussetzungen eine Löschung im Übrigen auch erfolgen kann, ist offen. Eine solche Löschung muss auch möglich sein, etwa im Rahmen einer notwendigen Berichtigung oder bei Vorliegen fester gesetzlicher Löschungsfristen.

1326 1327 Außerdem wäre ein Zugriffsrecht des Versicherten andernfalls nichts anderes, als ein bloßes

Auskunftsrecht. Diese Interpretation ist aber mit dem Wortlaut "Zugriff" nicht zu vereinbaren.

9.4 Nach § 291a Abs. 3 Satz 2 SGB V darf mit dem Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten der Versicherten erst begonnen werden, wenn die Versicherten jeweils gegenüber dem Arzt, Zahnarzt, Psychotherapeuten oder Apotheker dazu ihre Einwilligung erklärt haben. Hieraus ist abzuleiten, dass jede einzelne Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von der vorherigen Einwilligung der Betroffenen abhängig ist.

Damit entscheiden im Ergebnis also nicht die Ärztinnen und Ärzte, sondern zwingend die Patientinnen und Patienten selbst über Ob und Umfang der Speicherung, Nutzung und Verarbeitung ihrer Daten. Dieses Prinzip ist Ausdruck des grundlegenden Willens des Gesetzgebers, wenn in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/1525, S. 144) zu Absatz 3 des § 291a SGB V von: "Behandlungsdokumentationen der Leistungserbringer in einen durch die Patienten verwalteten Bereich" die Rede ist.

Die Einwilligung wird jeweils vor jeder Speicherung, Verarbeitung und Nutzung erklärt. Denn 9.4.1 mit dem Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten der Versicherten darf erst begonnen werden, wenn diese jeweils dazu die Einwilligung erteilt haben. Allerdings ist nach dem Wortlaut des Gesetzes lediglich bei der ersten Verwendung die Einwilligung vom Leistungserbringer auf der Karte zu dokumentieren, § 291a Abs. 3 Satz 4 1.HS SGB V. Hierbei stellt sich mangels hinreichender Normenklarheit die Frage, wie die "erstmalige Verwendung" hier zu verstehen ist. Bedeutet dies eine Dokumentation der erstmaligen Verwendung je Leistungs-

Letzter Bearb.:Kühn Projekt: EPA.nrw Datum vom: Teilprojekt: AP 6

Version: 0-1-2 Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite: 46 von 53 Dateiname:

FB Informatik Medizinische Informatik



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

erbringer oder ist die erste Verwendung der Karte überhaupt gemeint. Im Rahmen der Arztbriefe, die lediglich fallbezogen vorgesehen sind (s.o.), spricht vieles für eine Dokumentation je Behandlungsfall.

Hiervon zu unterscheiden ist die technische Dokumentation durch das System. Als Nachweis für die Richtigkeit etwa einer Zuspeicherung ist der Zeitpunkt der Abgabe der Zustimmungserklärung zu dokumentieren.

In den Übrigen Fällen ist die Einwilligung zwar nicht auf der Karte zu dokumentieren, sie muss aber zwingend vor jeder Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erteilt werden. Dies kann nicht nur durch eine Autorisierung durch die Versicherten im Sinne des § 291a Abs. 5 SGB V erfolgen. Denn die Speicherung jedes einzelnen Datums bedarf der Einwilligung und damit einer ausführlichen Erläuterung der Ärztin, des Arztes. Diese **technische Freigabe** durch den Versicherten stellt für sich betrachtet aus rechtlicher Sicht noch nicht die notwendig bei jeder Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zu erklärende **Einwilligung** dar.

9.4.2 Eine einmal erteilte Einwilligung kann nach § 291a Abs. 3 Satz 4 2.HS SGB V jederzeit widerrufen werden. Dieser Widerruf kann auf alle freiwilligen Anwendungen der Karte im allgemeinen, aber auch auf einzelne Anwendungen nach diesem Gesetz beschränkt werden.

Hiernach kann also zum einen die Einwilligung zur Nutzung der Karte als elektronischer Arztbrief sowie als elektronische Patientenakte **im Allgemeinen widerrufen** werden, es können aber auch lediglich **einzelne Anwendungen**, wie beispielsweise die Erhebung von Befunden, Diagnosen oder Therapiemaßnahmen von einem Widerruf erfasst werden.

Ungeklärt und damit problematisch ist die Frage nach der Wirkung eines Widerrufs, insbesondere des **Zeitpunktes der Wirkung**. Die Vorschrift selbst enthält hierzu - anders als das DSG NRW, wonach eine Einwilligung mit "Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, § 4 Abs. 1 Satz 4 DSG NRW - keine eindeutige Aussage. Nach der Kommentierung zum BDSG beispielsweise kann eine Einwilligung nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (vgl. Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage, 2006, § 4a, Rn. 101ff). Damit würde der Widerruf die verantwortliche Stelle nur an der weiteren Verwendung der Daten hindern. Da die verantwortliche Stelle damit die Berechtigung verliert, die Daten für ihre Zwecke zu nutzen, müssten diese im Falle eines Widerrufs der Einwilligung gelöscht — mit Blick auf das Haftungsprob-

Projekt: EPA.nrw
Teilprojekt: AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versic Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2

Seite: 47 von 53

FB Informatik
Medizinische Informatik



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

lem — zumindest aber dauerhaft gesperrt werden. Dies dürfte auch für die in die eigene Dokumentation übernommenen Daten aus der Patientenakte gelten. Hat bereits eine Übermittlung an Dritte stattgefunden, so wären die Empfänger durch die verantwortliche Stelle über den Widerruf zu informieren, um auf diese Weise einer weiteren Verwendung der Daten vorzubeugen. Offen ist die Frage, wie sich dies für die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt haftungsrechtlich auswirkt bzw. auswirken kann.

138913901391

1392

1393

1394

13951396

1397

1398

1399

1384

1385

1386

1387

1388

Je nach Umfang des von den Betroffenen selbst bestimmbaren Widerrufs ist entweder die gesamte Akte oder aber es sind lediglich bestimmte Anwendungen innerhalb der Akte zu löschen. Da in diesem Zusammenhang von "Anwendungen nach diesem Gesetz" die Rede ist, dürfte hier nicht das einzelne Datum gemeint sein, sondern die einzelne Anwendung, also die Erhebung von Befunden beispielsweise als **generelle Funktion der Akte**. Damit wären dann auf Grundlage eines Widerrufs nach § 291a Abs. 3 Satz 4 2.HS SGB V sämtliche Erhebungen beispielsweise der Anwendung "Befunde" zu löschen, nicht aber nur ein einzelner Befund. Denn dieser stellt keine generelle Anwendung der Akte im Sinne des § 291a Abs. 3 SGB V dar. Diesbezüglich kann allerdings das Löschungsverlangen nach § 291a Abs. 6 SGB V ausgeübt werden.

140014011402

Im Ergebnis entscheidet der Versicherte nicht nur über Ob und Umfang einer Speicherung, sondern auch über die Speicherdauer der Akte als solche bzw. einzelner Anwendungen.

140314041405

1406

1407

14081409

9.4.3 Nähere Informationen hinsichtlich der technischen Anforderung an eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte in den Fällen des Abs. 3 enthält § 291a Abs. 5 SGB V. Demnach ist durch technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass der Zugriff nur durch Autorisierung der Versicherten möglich ist. Die Betroffenen müssen den Zugriff also zunächst freigeben.

14101411

1412

1413

1414

1415

Zusätzlich wird aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben, dass der Zugriff nur in Verbindung mit einem **elektronischen Heilberufsausweis** möglich ist. Die elektronischen Heilberufsausweise müssen über eine qualifizierte Signatur nach dem Signaturgesetz verfügen, die einerseits eine eindeutige Identifizierung der zugreifenden Personen ermöglicht und andererseits Dokumente rechtssicher verschlüsselt (vgl. Gesetzesbegründung: BT-Drs. 15/1525, S. 145).

1416

Projekt: EPA.nrw Letzte
Teilprojekt: AP 6 Datum
Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Version
Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2

FB Informatik Medizinische Informatik



Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

9.4.4 Eine inhaltliche Beschränkung des Zugriffs des grundsätzlich berechtigten Adressatenkreises enthält § 291a Abs. 4 SGB V. Demnach darf auf die Daten zum Zwecke des Erhebens, Verarbeitens oder Nutzens mittels der elektronischen Gesundheitskarte nur zugriffen werden, soweit es zur Versorgung der Versicherten erforderlich ist. Bei der Erforderlichkeit handelt es sich um ein objektives Kriterium, welches grundsätzlich nur von einer Ärztin/ einem Arzt beurteilt werden kann. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die zugriffsberechtigte Person nur auf die Teile der Akte zugreifen kann, die für den jeweiligen Behandlungszusammenhang tatsächlich erforderlich sind.

1425 1426

1427

1428

1429

1430

1431

1432

1433

1434

1417

1418

1419

1420

1421

1422

1423

1424

Unbestimmt und damit auslegungsbedürftig ist jedoch der Begriff der "Versorgung". Es stellt sich insoweit die Frage, ob in diesem Zusammenhang die konkrete oder die abstrakte Versorgung der Betroffenen gemeint ist. Bedeutung kann diese Frage etwa im Bereich der Versorgung in einer Justizvollzugsanstalt beispielsweise erlangen. Der Datenumfang der dort für eine abstrakte Versorgung im Rahmen der Erforderlichkeit abgefragt werden könnte, wäre sicherlich ungleich größer, als derjenige, im Rahmen einer ganz konkreten medizinischen Behandlung. Angesichts der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit spricht aus datenschutzrechtlicher Sicht vieles für eine enge Auslegung im Sinne einer konkreten Versorgung der Betroffenen.

1435 1436

1437

1438

1439

1440

1441

1442

1443

Die Verantwortung für die Einhaltung der Erforderlichkeit dürfte beim Empfänger der Daten selbst liegen. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass ein vollständiger Zugriff auf alle Daten nur schwerlich mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen vereinbar sein dürfte. Zwar kann im Wege einer detaillierten Zugriffsdokumentation die Überprüfbarkeit eines Zugriffs hergestellt werden, jedoch besteht nach wie vor das Problem, dass der autorisierte Zugriffsberechtigte infolge der Berechtigung sämtliche Daten einsehen (und herunterladen) kann, also auch solche, die für den betreffenden Behandlungszusammenhang offensichtlich ohne Belang sind.

1444 1445

1446

1447

1448

1449

1450

Psychotherapeutische Befunde dürften beispielsweise für die Behandlung eines Knochenbruchs infolge eines Skiunfalls für die Versorgung des Versicherten durchweg selbst nach laienhafter Einschätzung nicht erforderlich sein. Dies gilt nicht nur für den konkreten Inhalt des psychotherapeutischen Befundes, sondern überdies auch bereits für die Tatsache einer Speicherung von psychotherapeutischen Daten an sich. Denn diese geben Aufschluss über einen medizinischen Kontakt der Versicherten zu einer Psychotherapeutin/ zu einem Psychothera-

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt:

Dateiname:

AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom:

Version: 0-1-2 49 von 53

FB Informatik Medizinische Informatik

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

peuten. Schon der Besuch eines psychotherapeutischen Praxis stellt in diesem Zusammenhang ein medizinisches Datum dar, dass für die Behandlung des Beinbruchs nicht erforderlich ist und damit einem Zugriff nicht unterliegen darf. Ggf. ist auf Grund dieser Anforderung nach technischen und organisatorischen Lösungen zu suchen, um sicherzustellen, dass jede zugriffsberechtigte Person trotz der Autorisierung durch den Versicherten im Einzelfall nur auf solche Daten zugreifen kann, die für die jeweilige Behandlung tatsächlich medizinisch notwendig sind.

1458 1459

1460

1461

1462

1463

1465

1466

1467

1468

1469

1470 1471

1472

1473

1474

1475

1476

1457

1451

1452

1453

1454

1455 1456

> Eine andere denkbare Möglichkeit wäre die Einrichtung eines individuellen von den einzelnen Patientinnen und Patienten bestimmten Zugriffskonzepts. Es würde demnach in die Hände der Betroffenen gelegt, welchen Ärztinnen und Ärzten oder auch Ärztegruppen ein Zugriff auf die Akte eingeräumt wird. Davon unberührt bleibt allerdings die unmittelbare Autorisierung durch die Betroffenen im Einzelfall.

1464

9.5

Gemäß § 291a Abs. 6 Satz 1 SGB V müssen die Daten auf Verlangen des Versicherten gelöscht werden. Das Löschungsrecht gewährleistet die Datenhoheit der Versicherten (vgl. Gesetzesbegründung: BT-Drs. 15/1525, S. 145). Damit haben die Betroffenen zwar kein eigenes Veränderungsrecht im Hinblick auf den Inhalt der Daten, sie können aber fortwährend, das heißt während der gesamten Lebensdauer der gespeicherten Daten, über das Ob, die Dauer und den Umfang der Datenspeicherung bestimmen. Die verantwortliche Stelle, die zur Löschung aufgefordert wird, ist verpflichtet, diese entsprechend der Aufforderung der Betroffenen durchzuführen. Sie hat kein eigenes Entscheidungsrecht diesbezüglich. Dies folgt daraus, dass der Gesetzestext von einer Löschungspflicht bei Aufforderung ("müssen") ausgeht. Mit Hilfe des Löschungsrechts bezieht sich diese Gestaltungsmöglichkeit des Versicherten nicht nur auf ganze Anwendungsbereiche als generelle Funktion der Akte (wie im Falle eines Widerrufs der Einwilligung), sondern auch auf jedes einzelne Datum.

1477 1478

Als Folge des Löschungsrechtes der Betroffenen hat die zugreifende Ärztin/ der zugreifende Arzt demnach keinesfalls die Gewähr für die Vollständigkeit der Daten und muss im Zweifel - schon aus haftungsrechtlichen Gründen - eine eigene Anamnese durchführen.

1481 1482

1483 1484

1479

1480

Fraglich und problematisch ist in diesem Zusammenhang zunächst, wem gegenüber der Löschungsanspruch zu erklären ist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht müsste dies die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle sein. Ob dies die einstellende Ärztin/der einstellende

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

FB Informatik Medizinische Informatik



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Arzt oder aber eine für die Akte als Gesamtkonstrukt verantwortliche Person ist, bleibt an dieser Stelle ungeregelt. Da aber, wie bereits erörtert, eine gesamtverantwortliche Person für eine elektronische Patientenakte zwingend zu benennen ist, dürfte das Recht dieser Person gegenüber auszuüben sein. Ferner ist die Rechtsnachfolge einer verantwortlichen Person im Falle ihres Ausscheidens, etwa durch plötzlichen Tod zu klären. Grundsätzlich dürfte in solchen Fällen die letzte Verantwortung bei der jeweiligen Ärztekammer liegen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben einer verantwortlichen Person eine bestimmte Ärztin oder einen bestimmten Arzt in Abstimmung mit den betroffenen Patientinnen und Patienten bestellt.

1493 1494

1495

1496

1485

1486

1487

1488 1489

1490

1491

1492

Weiterhin offen ist die Frage, ob ein Hinweis auf den Umstand einer erfolgten Datenlöschung zulässig wäre oder sogar geboten sein müsste. Aus Gründen der Nachweisbarkeit ist wohl davon auszugehen, dass der Löschungsvorgang zumindest für eine begrenzte Zeitdauer als Dokumentation der Tätigkeit der verantwortlichen Stelle stets erkennbar sein muss.

1497 1498 1499

1500

1501

9.6

Nach § 291a Abs. 6 Satz 2 SGB V ist durch technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass mindestens die letzten 50 Zugriffe auf die Daten protokolliert werden. Die Protokollierung nach dieser Vorschrift dient dem Zweck der Datenschutzkontrolle. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig.

1502 1503 1504

Im Zusammenhang mit dieser Regelung ist die Frage aufzuwerfen, ob neben dieser gesetzlich vorgeschriebenen Protokollierung noch eine weitere Protokollierung sowie eine Ausweitung des Anwendungsbereichs zulässig ist.

1506 1507 1508

1509 1510

1511

1512

1505

So bietet die Reduzierung der Protokollierungsvorschrift auf die letzten 50 Zugriffe im Ergebnis keinen hinreichenden Schutz vor Manipulation. Denn eine datenschutzwidrige Datennutzung könnte unproblematisch durch weitere 50 Zugriffe vertuscht werden. Um diese Gefahr zu minimieren sollte neben den letzten 50 Zugriffen zumindest auch die Zugriffe der letzten 6 Monate protokolliert werden.

1513 1514

1515

1516

1517 1518 Weiterhin sind weitere Protokollierungen sämtlicher Datenzugriffe zum Zwecke der Nachprüfbarkeit etwa aus arzthaftungsrechtlichen Gründen notwendig. Ferner würde der Ausschluss einer weiteren Protokollierung im Widerspruch zur Widerrufbarkeit der Einwilligung stehen, wonach die Ausübung dieses Rechts das Erfordernis auslöst, die Ärztinnen und Ärzte im Falle eines bereits erfolgten Abrufs über den Widerruf zu informieren. Ohne eine Protokollierung

Projekt: Teilprojekt:

Dateiname:

EPA.nrw

AP 6 Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

FB Informatik
Medizinische Informatik



Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

wären diejenigen, die bereits auf die entsprechenden Daten zugegriffen haben, nicht ermittelbar und eine Information insoweit unmöglich. Im Ergebnis würde der Widerruf dadurch seine Wirkung verlieren. Dies hätte nicht zuletzt auch eine erhebliche Gefährdung der Heilbehandlung der Betroffenen zur Folge.

9.7

 Von der Gesetzesstruktur des SGB her handelt es sich bei den Regelungen des SGB V und damit bei der Vorschrift des § 291a SGB V um einen besonderen Teil des Sozialgesetzbuches speziell für den Anwendungsbereich der Datenverarbeitung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Neben diesen speziellen Regelungen enthält der allgemeine Teil des SGB, das SGB X, im zweiten Kapitel Regelungen zum Schutz von Sozialdaten. Diese Anforderungen hinsichtlich der Datenverarbeitungen im Bereich der Sozialgesetzbücher im Allgemeinen finden auf die Datenverarbeitungen im Rahmen des SGB V grundsätzlich Anwendung und wären damit an sich hier ebenfalls zu beachten.

Vorliegend ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Vertragsärztinnen und –ärzte im Rahmen der Patientenakte gerade keine Sozialdaten im Sinne des § 67 SGB X verarbeiten, da sie nicht Sozialleistungsträger sind (vgl. Begriffsbestimmung § 67 Abs. 1 SGB X). Es handelt sich vielmehr um Daten aus der ärztlichen Dokumentation, wie beispielsweise den Arztbriefen. Diese stellen keine Daten dar, die im Hinblick auf die Aufgaben nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Folglich sind neben den nicht abschließenden datenschutzrechtlichen Vorgaben gerade nicht die Vorschriften des SGB X anwendbar, sondern es sind stattdessen die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (BDSG, DSG NRW, GDSG NRW und der ärztlichen Berufsordnung, einschließlich der eingangs darstellten verfassungsrechtlichen Grundsätze der Datenverarbeitung) für die Datenverarbeitung maßgebend.

Darüber hinaus unterliegen die medizinischen Daten der Patientinnen und Patienten aus einer ärztlichen Behandlung dem besonderen Schutz der ärztlichen Schweigepflicht nach § 9 Abs. 1 der ärztlichen Berufsordnung, die auch über den Tod der Patientinnen und Patienten hinaus gilt. Eine Weitergabe oder Übermittlung von medizinischen Daten an eine dritte Person oder Stelle bedarf demnach zusätzlich einer wirksamen Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Patientinnen und Patienten, es sei denn, dass eine gesetzliche Vorschrift die ärztliche Schweigepflicht normenklar einschränkt. Dies ist im Falle der nicht abschließenden Regelung des § 291a SGB V, die überdies die Datenverarbeitung stets vom Erfordernis einer Einwilligung abhängig macht, eindeutig nicht der Fall.

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Versic Dateiname: Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V Seite:

Letzter Bearb.:Kühn
Datum vom: 15.04.2008
Version: 0-1-2

Seite: 52 von 53

Fachhochschule **FB** Informatik

Medizinische Informatik

griffen werden.

Projektdokument

Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen

Eine elektronische Patientenakte und ein Verfahren zur Übermittlung elektronischer Arztbriefe 1554 9.8 1555 kann auf Grundlage des § 291a SGB V nach dem derzeitigen Regelungsgehalt nur so ausgestaltet werden, dass ausschließlich den Patientinnen und Patienten die letzte Entscheidung ü-1556 ber Ob, Umfang und Dauer der Datenspeicherung obliegt. Die beteiligten Ärztinnen und Ärzte 1557 1558 können sich — auch aus haftungsrechtlicher Sicht — nicht auf den Inhalt und die Vollständigkeit der Akte verlassen. Außerdem sind die Nutzungsmöglichkeiten beschränkt. Auf Informati-1559 onen aus Arztbriefen darf nur innerhalb des speziellen Behandlungszusammenhanges zuge-1560

1561 1562

1563

1564

9.9

9.10

1553

Neben den fragmentarischen Vorgaben des § 291a SGB V zu elektronischer Patientenakte und Arztbrief sind überdies die unter Punkt 1 bis 8 allgemeinen datenschutzrechtlichen Erfordernisse sowie die dargestellten verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten.

1565 1566 1567

1568

1569

1570 1571

1572

1573

Abschließend bleibt deshalb auch hinsichtlich der Rechtsgrundlage des § 291a SGB V festzuhalten, dass ein EPA-System, das einerseits den Bedürfnissen der ärztlichen Praxis hinsichtlich der Speicherung und der Nutzung einer eEPA entspricht und andererseits in ausreichendem Maße dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten Rechnung trägt, auf diese gesetzliche Regelung nicht gestützt werden kann. Hierzu sind grundlegende Ergänzungen und Verbesserungen der gesetzlichen Regelungen notwendig. Ebenso fehlt eine Einbeziehung der privat Versicherten.

1574 1575

1576

1577 1578 Ob und in welcher Weise der Gesetzgeber auf Bundes- oder auf Landesebene tätig werden wird, bleibt abzuwarten. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist zur Vermeidung von Verstößen gegen Vorschriften über den Datenschutz derzeit von der Einrichtung von EPA-Systemen abzusehen.

Projekt: EPA.nrw Teilprojekt: AP 6

Dateiname:

Gegenstand: Datenschutzrechtliche Anforderungen an EPA-Systeme Proj_EPA.nrw-AP6_Ausarb-DS-Rechtl-Anforderungen_V

Letzter Bearb.:Kühn 15.04.2008 Datum vom: Version: 0-1-2

Seite: 53 von 53